

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 23. Februar 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malaysia zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen

A. Problem und Ziel

Doppelbesteuerungen stellen bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar. Durch das vorliegende Abkommen sollen derartige steuerliche Hindernisse zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malaysia besser abgebaut werden, als es nach dem im Verhältnis zu Malaysia noch weiter geltenden deutsch-malaysischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 8. April 1977 (BGBl. 1978 II S. 925, 926) möglich ist. Das Abkommen vom 23. Februar 2010 enthält die dafür notwendigen Regelungen. Es lehnt sich im Wesentlichen an das OECD-Musterabkommen an.

B. Lösung

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Abkommens vom 23. Februar 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malaysia zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 09. 07. 10

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG.

D. Finanzielle Auswirkungen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Für die öffentlichen Haushalte ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen. Steuermindereinnahmen in einzelnen Bereichen dürften sich durch Steuermehreinnahmen in anderen Bereichen weitgehend ausgleichen.

2. Vollzugsaufwand

Kein nennenswerter Vollzugsaufwand

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme und Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Normalerweise werden durch Doppelbesteuerungsabkommen keine eigenständigen Informationspflichten oder Bürokratielasten begründet, da sie lediglich die nach nationalem Steuerrecht bestehenden Besteuerungsrechte der beteiligten Vertragsstaaten voneinander abgrenzen. Informationspflichten für Unternehmen sowie für Bürgerinnen und Bürger werden weder eingeführt noch verändert oder abgeschafft.

Für die Verwaltung werden jedoch fünf neue Informationspflichten eingeführt:

lfd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratielebe-/entlastung für				Fallzahl	Periodizität	Herkunft in %		
			Bürger in min je Fall (einschl. Periodizität)	Bürger (sonst. Kosten in EUR) je Fall (einschl. Periodizität)	Unternehmen in Tsd. EUR (insgesamt)	Verwaltung in Tsd. EUR (insgesamt)			A	B	C
1	Artikel 26 i. V. m. Protokoll Nummer 9 Buchstabe b	Unterrichtung der ersuchten Vertragspartei über Verwendung der übermittelten Daten und dadurch erzielten Ergebnisse auf Antrag der ersuchten Vertragspartei				.	.	1,00	100	0	0
2	Artikel 26 i. V. m. Protokoll Nummer 9 Buchstabe c	Übermittelnde Stelle muss weiterer Übermittlung personenbezogener Daten zustimmen				.	.	1,00	100	0	0
3	Artikel 26 i. V. m. Protokoll Nummer 9 Buchstabe d	Pflicht der ersuchten Behörde zur Mitteilung über unzutreffende Daten				.	.	1,00	100	0	0
4	Artikel 26 i. V. m. Protokoll Nummer 9 Buchstabe e	Auskunftserteilung an den Betroffenen über die über ihn er- hobenen Daten und über den vor- gesehenen Verwendungszweck				.	.	1,00	100	0	0
5	Artikel 26 i. V. m. Protokoll Nummer 9 Buchstabe g	Mitteilung der ersuchten Behörde über besondere Lösungsfristen in Bezug auf die übermittelten personenbezogenen Daten				.	.	1,00	100	0	0
Summe ohne Einmalkosten in EUR						0	0		national		
Summe Einmalkosten in EUR						0	0		EU-Ebene		
									international		

Hinweis: Die Darstellung mit einem Punkt bedeutet lediglich, dass eine Quantifizierung nicht möglich ist, z. B. weil keine Daten vorhanden sind. Daraus kann nicht geschlossen werden, dass die Informationspflichten nicht zu bürokratischen Be-/Entlastungen führen.

28. 05. 10

Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 23. Februar 2010
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malaysia
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
und zur Verhinderung der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 28. Mai 2010

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Jens Böhrnsen
Präsident des Senats der
Freien Hansestadt Bremen

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes
den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 23. Februar 2010
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malaysia zur Vermeidung
der Doppelbesteuerung und Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem
Gebiet der Steuern vom Einkommen

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, um das Gesetzgebungs-
verfahren zügig abzuschließen und die Ratifikationsurkunden noch in 2010
auszutauschen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 09. 07. 10

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG.

Entwurf

**Gesetz
zu dem Abkommen vom 23. Februar 2010
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malaysia
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
und zur Verhinderung der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Putrajaya am 23. Februar 2010 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malaysia zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 30 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das Aufkommen aus den von dem Abkommen betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 Absatz 3 und 6 des Grundgesetzes zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zusteht. Die Zustimmung des Bundesrates ist zudem nach Artikel 108 Absatz 5 erforderlich, da Regelungen über Verwaltungsverfahren im Abkommen auch von den Ländern zu beachten sind.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Abkommen nach seinem Artikel 30 Absatz 1 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Die durch das Revisionsabkommen vorgesehene Reduzierung der Quellensteuersätze bei Zinsen von 15 Prozent auf 10 Prozent führen zu einer geringeren Anrechnung der malaysischen Steuer auf die deutsche Steuer. Auch tatsächlich nicht gezahlte, fiktive, malaysische Steuern können nicht mehr auf die deutsche Steuer angerechnet werden. Personen, die in der Freizone Labuan Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen, sind von Abkommensvorteilen ausgeschlossen. Dies und die Einführung einer Besteuerung auf Sozialversicherungseinnahmen im Quellenstaat führen zu allerdings nicht quantifizierbaren Steuermehreinnahmen, die dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden zufließen. Gleiches gilt für die Einführung einer Umschwenkklausel von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode zugunsten Deutschlands.

Durch den erweiterten Informationsaustausch bezüglich Steuern jeder Art wird eine zutreffendere Besteuerung erwartet.

Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme und Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malaysia
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen

Agreement
between the Federal Republic of Germany and Malaysia
for the Avoidance of Double Taxation and the Prevention of Fiscal Evasion
with respect to Taxes on Income

Die Bundesrepublik Deutschland
und
Malaysia –

von dem Wunsch geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen zu schließen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Unter das Abkommen fallende Personen

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Artikel 2

Unter das Abkommen fallende Steuern

(1) Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen, die für Rechnung eines Vertragsstaats, eines seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden.

(2) Als Steuern vom Einkommen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen oder von Teilen des Einkommens erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.

(3) Zu den zurzeit bestehenden Steuern, für die dieses Abkommen gilt, gehören insbesondere:

- a) in der Bundesrepublik Deutschland:
 - aa) die Einkommensteuer,
 - bb) die Körperschaftsteuer und
 - cc) die Gewerbesteuer,einschließlich der hierauf erhobenen Zuschläge
(im Folgenden als „deutsche Steuer“ bezeichnet);
- b) in Malaysia:
 - aa) die Einkommensteuer (income tax) und
 - bb) die Steuer auf Einnahmen aus der Erdölförderung (petroleum income tax)(im Folgenden als „malaysische Steuer“ bezeichnet).

(4) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im Wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander die in ihren Steuergesetzen eingetretenen wesentlichen Änderungen mit.

The Federal Republic of Germany
and
Malaysia

Desiring to conclude an Agreement for the avoidance of double taxation and the prevention of fiscal evasion with respect to taxes on income,

have agreed as follows:

Article 1

Persons Covered

This Agreement shall apply to persons who are residents of one or both of the Contracting States.

Article 2

Taxes Covered

(1) This Agreement shall apply to taxes on income imposed on behalf of a Contracting State, of a Land or a political subdivision or local authority thereof, irrespective of the manner in which they are levied.

(2) There shall be regarded as taxes on income all taxes imposed on total income or on elements of income, including taxes on gains from the alienation of movable or immovable property, as well as taxes on capital appreciation.

(3) The existing taxes to which the Agreement shall apply are in particular:

- a) in the Federal Republic of Germany:
 - aa) the income tax (Einkommensteuer),
 - bb) the corporation tax (Körperschaftsteuer), and
 - cc) the trade tax (Gewerbesteuer),including the supplements levied thereon
(hereinafter referred to as “German tax”);
- b) in Malaysia:
 - aa) the income tax, and
 - bb) the petroleum income tax

(hereinafter referred to as “Malaysian tax”).

(4) The Agreement shall apply also to any identical or substantially similar taxes that are imposed after the date of signature of the Agreement in addition to, or in place of, the existing taxes. The competent authorities of the Contracting States shall notify each other the significant changes that have been made in their respective taxation laws.

Artikel 3**Allgemeine Begriffsbestimmungen**

- (1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert,
- a) bezeichnet der Ausdruck „Malaysia“ das Hoheitsgebiet von Malaysia, die Hoheitsgewässer von Malaysia sowie den Meeresboden und Untergrund der Hoheitsgewässer und des darüber liegenden Luftraums, und umfasst jedwede sich jenseits der Grenzen der Hoheitsgewässer von Malaysia erstreckenden Gebiete sowie deren Meeresboden und Untergrund, die nach dem Recht Malaysias und nach dem Völkerrecht als ein Gebiet ausgewiesen wurden oder möglicherweise später ausgewiesen werden, in dem Malaysia souveräne Rechte oder Hoheitsbefugnisse zum Zwecke der Erforschung und Ausbeutung der lebenden und nichtlebenden natürlichen Ressourcen ausübt;
 - b) umfasst der Ausdruck „Bundesrepublik Deutschland“ das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie das an das Küstenmeer angrenzende Gebiet des Meeresbodens, seines Untergrunds und der darüber liegenden Wassersäule, in dem die Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften souveräne Rechte oder Hoheitsbefugnisse zum Zwecke der Erforschung, Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden und nichtlebenden natürlichen Ressourcen ausübt;
 - c) bezeichnen die Ausdrücke „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“ je nach dem Zusammenhang die Bundesrepublik Deutschland oder Malaysia;
 - d) bezeichnet der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
 - e) bezeichnet der Ausdruck „Gesellschaft“ eine juristische Person oder einen Rechtsträger, der für die Besteuerung wie eine juristische Person behandelt wird;
 - f) bezeichnen die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaats“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaats“, je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
 - g) bezeichnet der Ausdruck „internationaler Verkehr“ jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen mit tatsächlicher Geschäftsleitung in einem Vertragsstaat betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat betrieben;
 - h) bezeichnet der Ausdruck „Staatsangehöriger“:
 - aa) in Bezug auf Malaysia:
alle natürlichen Personen, die die malaysische Staatsangehörigkeit besitzen, oder alle juristischen Personen, Personengesellschaften oder anderen Personenvereinigungen, die nach dem in Malaysia geltenden Recht errichtet worden sind;
 - bb) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht errichtet worden sind;
 - i) bezeichnet der Ausdruck „zuständige Behörde“:
 - aa) in Malaysia den Finanzminister oder seinen bevollmächtigten Vertreter;
 - bb) in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium der Finanzen oder die Behörde, an die es seine Befugnisse delegiert hat.

Article 3**General Definitions**

- (1) For the purposes of this Agreement, unless the context otherwise requires:
- a) the term “Malaysia” means the territories of the Federation of Malaysia, the territorial waters of Malaysia and the seabed and subsoil of the territorial waters and the airspace above such areas, and includes any area extending beyond the limits of the territorial waters of Malaysia, and the seabed and subsoil of any such area, which has been or may hereafter be designated under the laws of Malaysia and in accordance with international law as an area over which Malaysia has sovereign rights or jurisdiction for the purposes of exploring and exploiting the natural resources, whether living or non-living;
 - b) the term “Federal Republic of Germany” means the territory of the Federal Republic of Germany as well as the area of the sea-bed, its subsoil and the superjacent water column adjacent to the territorial sea wherein the Federal Republic of Germany exercises sovereign rights or jurisdiction in accordance with international law and its national legislation for the purpose of exploring, exploiting, conserving and managing the living and non-living natural resources;
 - c) the terms “a Contracting State” and “the other Contracting State” mean the Federal Republic of Germany or Malaysia, as the context requires;
 - d) the term “person” includes an individual, a company and any other body of persons;
 - e) the term “company” means any body corporate or any entity that is treated as a body corporate for tax purposes;
 - f) the terms “enterprise of a Contracting State” and “enterprise of the other Contracting State” mean respectively an enterprise carried on by a resident of a Contracting State and an enterprise carried on by a resident of the other Contracting State;
 - g) the term “international traffic” means any transport by a ship or aircraft operated by an enterprise that has its place of effective management in a Contracting State, except when the ship or aircraft is operated solely between places in the other Contracting State;
 - h) the term “national” means:
 - aa) in respect of Malaysia:
any individual possessing the citizenship of Malaysia and any legal person, partnership or association deriving its status as such from the laws in force in Malaysia;
 - bb) in respect of the Federal Republic of Germany:
any German within the meaning of the Basic Law of the Federal Republic of Germany and any legal person, partnership and association deriving its status as such from the laws in force in the Federal Republic of Germany;
 - i) the term “competent authority” means:
 - aa) in the case of Malaysia, the Minister of Finance or his authorised representative; and
 - bb) in the case of the Federal Republic of Germany, the Federal Ministry of Finance or the agency to which it has delegated its powers.

(2) Bei der Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm im Anwendungszeitraum nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt, wobei die Bedeutung nach dem in diesem Staat anzuwendenden Steuerrecht den Vorrang vor einer Bedeutung hat, die der Ausdruck nach anderem Recht dieses Staates hat.

Artikel 4

Ansässige Person

(1) Im Sinne dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“ eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort aufgrund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsführung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist, und umfasst auch diesen Staat, seine Länder, ihre Gebietskörperschaften oder die Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt Folgendes:

- a) Die Person gilt als nur in dem Staat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);
- b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Staaten oder in keinem der Staaten, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, dessen Staatsangehöriger sie ist;
- d) ist die Person Staatsangehöriger beider Staaten oder keines der Staaten, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen.

(3) Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsführung befindet.

Artikel 5

Betriebsstätte

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfasst insbesondere:

- a) einen Ort der Leitung,
- b) eine Zweigniederlassung,
- c) eine Geschäftsstelle,
- d) eine Fabrikationsstätte,
- e) eine Werkstätte und
- f) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung natürlicher Ressourcen.

(3) Eine Bauausführung oder Montage ist nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer neun Monate überschreitet.

(2) As regards the application of this Agreement at any time by a Contracting State, any term not defined therein shall, unless the context otherwise requires, have the meaning that it has at that time under the law of that State for the purposes of the taxes to which this Agreement applies, any meaning under the applicable tax laws of that State prevailing over a meaning given to the term under other laws of that State.

Article 4

Resident

(1) For the purposes of this Agreement, the term “resident of a Contracting State” means any person who, under the laws of that State, is liable to tax therein by reason of his domicile, residence, place of management or any other criterion of a similar nature, and also includes that State, a Land, a political subdivision, a local authority or a statutory body thereof.

(2) Where by reason of the provisions of paragraph 1 an individual is a resident of both Contracting States, then his status shall be determined as follows:

- a) he shall be deemed to be a resident only of the State in which he has a permanent home available to him; if he has a permanent home available to him in both States, he shall be deemed to be a resident only of the State with which his personal and economic relations are closer (centre of vital interests);
- b) if the State in which he has his centre of vital interests cannot be determined, or if he has not a permanent home available to him in either State, he shall be deemed to be a resident only of the State in which he has an habitual abode;
- c) if he has an habitual abode in both States or in neither of them, he shall be deemed to be a resident only of the State of which he is a national;
- d) if he is a national of both States or of neither of them, the competent authorities of the Contracting States shall settle the question by mutual agreement.

(3) Where by reason of the provisions of paragraph 1 a person other than an individual is a resident of both Contracting States, then it shall be deemed to be a resident of the State in which its place of effective management is situated.

Article 5

Permanent Establishment

(1) For the purposes of this Agreement, the term “permanent establishment” means a fixed place of business through which the business of an enterprise is wholly or partly carried on.

(2) The term “permanent establishment” includes especially:

- a) a place of management;
- b) a branch;
- c) an office;
- d) a factory;
- e) a workshop and
- f) a mine, an oil or gas well, a quarry or any other place of extraction of natural resources.

(3) A building site, a construction, installation or assembly project constitutes a permanent establishment only if it lasts more than nine months.

(4) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als „Betriebsstätten“:

- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;
- f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben a bis e genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, dass die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.

(5) Ein Unternehmen eines Vertragsstaats wird so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte im anderen Vertragsstaat, wenn es in diesem Staat für die Dauer von mehr als sechs Monaten Aufsichtstätigkeiten in Zusammenhang mit einer in diesem Staat stattfindenden Bauausführung oder Montage ausübt.

(6) Ist eine Person – mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 7 – in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaats tätig, so wird das Unternehmen ungeachtet der Absätze 1 und 2 so behandelt, als habe es im erstgenannten Staat für alle von der Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte, wenn diese Person

- a) im erstgenannten Staat die Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge zu schließen, und diese Vollmacht dort gewöhnlich ausübt, es sei denn, diese Tätigkeiten beschränken sich auf die im Absatz 4 genannten Tätigkeiten, die, würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebsstätte machen, oder
- b) eine solche Vollmacht nicht besitzt, jedoch gewöhnlich im erstgenannten Staat Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens unterhält, aus denen sie regelmäßig Aufträge im Namen des Unternehmens abwickelt.

(7) Ein Unternehmen eines Vertragsstaates wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in dem anderen Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

(8) Allein dadurch, dass eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

Artikel 6

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich der Einkünfte

(4) Notwithstanding the preceding provisions of this Article, the term “permanent establishment” shall be deemed not to include:

- a) the use of facilities solely for the purpose of storage, display or delivery of goods or merchandise belonging to the enterprise;
- b) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of storage, display or delivery;
- c) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of processing by another enterprise;
- d) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of purchasing goods or merchandise, or of collecting information, for the enterprise;
- e) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of carrying on, for the enterprise, any other activity of a preparatory or auxiliary character;
- f) the maintenance of a fixed place of business solely for any combination of activities mentioned in sub-paragraphs (a) to (e), provided that the overall activity of the fixed place of business resulting from this combination is of a preparatory or auxiliary character.

(5) An enterprise of a Contracting State shall be deemed to have a permanent establishment in the other Contracting State if it carries on supervisory activities in that other State for more than six months in connection with a building site or a construction, installation or assembly project which is being undertaken in that other State.

(6) Notwithstanding the provisions of paragraphs 1 and 2, where a person – other than an agent of an independent status to whom paragraph 7 applies – is acting in a Contracting State on behalf of an enterprise of the other Contracting State, that enterprise shall be deemed to have a permanent establishment in the first-mentioned State in respect of any activities which that person undertakes for the enterprise if the person:

- a) has, and habitually exercises in the first-mentioned State an authority to conclude contracts in the name of the enterprise, unless the activities of such person are limited to those mentioned in paragraph 4 which, if exercised through a fixed place of business, would not make this fixed place of business a permanent establishment under the provisions of that paragraph; or
- b) has no such authority, but habitually maintains in the first-mentioned State a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise from which he regularly fills orders on behalf of the enterprise.

(7) An enterprise of a Contracting State shall not be deemed to have a permanent establishment in the other Contracting State merely because it carries on business in that other State through a broker, general commission agent or any other agent of an independent status, provided that such persons are acting in the ordinary course of their business.

(8) The fact that a company which is a resident of a Contracting State controls or is controlled by a company which is a resident of the other Contracting State, or which carries on business in that other State (whether through a permanent establishment or otherwise), shall not of itself constitute either company a permanent establishment of the other.

Article 6

Income from Immovable Property

(1) Income derived by a resident of a Contracting State from immovable property (including income from agriculture or

aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ hat die Bedeutung, die ihm nach dem Recht des Vertragsstaats zukommt, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfasst in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, für die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke gelten, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen natürlichen Ressourcen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

(3) Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung einer selbständigen Arbeit dient.

Artikel 7

Unternehmensgewinne

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Geschäftstätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

(2) Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaats seine Geschäftstätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so werden dieser Betriebsstätte vorbehaltlich des Absatzes 3 in jedem Vertragsstaat die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Geschäftstätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

(3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

(4) In Ermangelung geeigneter Buchführungsdaten oder anderer Angaben, mit denen die der Betriebsstätte eines Unternehmens zuzurechnenden Gewinne ermittelt werden können, kann die Steuer in dem Vertragsstaat, in dem die Betriebsstätte liegt, nach den Gesetzen dieses Staates mittels Schätzung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, soweit die verfügbaren Informationen dies zulassen, gemäß den Grundsätzen dieses Artikels veranlagt werden.

(5) Aufgrund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.

(6) Bei der Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, dass ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

(7) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

forestry) situated in the other Contracting State may be taxed in that other State.

(2) The term “immovable property” shall have the meaning which it has under the law of the Contracting State in which the property in question is situated. The term shall in any case include property accessory to immovable property, livestock and equipment used in agriculture and forestry, rights to which the provisions of general law respecting landed property apply, usufruct of immovable property and rights to variable or fixed payments as consideration for the working of, or the right to work, mineral deposits, sources and other natural resources; ships and aircraft shall not be regarded as immovable property.

(3) The provisions of paragraph 1 shall apply to income derived from the direct use, letting, or use in any other form of immovable property.

(4) The provisions of paragraphs 1 and 3 shall also apply to the income from immovable property of an enterprise and to income from immovable property used for the performance of independent personal services.

Article 7

Business Profits

(1) The profits of an enterprise of a Contracting State shall be taxable only in that State unless the enterprise carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein. If the enterprise carries on business as aforesaid, the profits of the enterprise may be taxed in the other State but only so much of them as is attributable to that permanent establishment.

(2) Subject to the provisions of paragraph 3, where an enterprise of a Contracting State carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein, there shall in each Contracting State be attributed to that permanent establishment the profits which it might be expected to make if it were a distinct and separate enterprise engaged in the same or similar activities under the same or similar conditions and dealing wholly independently with the enterprise of which it is a permanent establishment.

(3) In determining the profits of a permanent establishment, there shall be allowed as deductions expenses which are incurred for the purposes of the permanent establishment, including executive and general administrative expenses so incurred, whether in the State in which the permanent establishment is situated or elsewhere.

(4) In the absence of appropriate accounting data or other information permitting the determination of profits to be attributed to the permanent establishment of an enterprise, tax may be assessed in the Contracting State in which the permanent establishment is situated in accordance with the laws of that State by the making of an estimate on the basis of available information, so far as the information available permits, in accordance with the principle of this Article.

(5) No profits shall be attributed to a permanent establishment by reason of the mere purchase by that permanent establishment of goods or merchandise for the enterprise.

(6) For the purposes of the preceding paragraphs, the profits to be attributed to the permanent establishment shall be determined by the same method year by year unless there is good and sufficient reason to the contrary.

(7) Where profits include items of income which are dealt with separately in other Articles of this Agreement, then the provisions of those Articles shall not be affected by the provisions of this Article.

Artikel 8**Seeschifffahrt und Luftfahrt**

(1) Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels umfasst der Ausdruck „Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr“ die Gewinne aus

- a) der gelegentlichen Vermietung von leeren Seeschiffen oder Luftfahrzeugen und
- b) der Nutzung oder Vermietung von Containern (einschließlich Trailern und zugehöriger Ausstattung, die dem Transport der Container dienen),

wenn diese Tätigkeiten mit dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr in Zusammenhang stehen.

(3) Absatz 1 gilt auch für den Anteil an den Gewinnen aus dem Betrieb von Seeschiffen und Luftfahrzeugen durch Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.

Artikel 9**Verbundene Unternehmen**

(1) Wenn

- a) ein Unternehmen eines Vertragsstaats unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt ist oder
- b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaats und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt sind

und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

(2) Werden in einem Vertragsstaat den Gewinnen eines Unternehmens dieses Staates Gewinne zugerechnet – und entsprechend besteuert –, mit denen ein Unternehmen des anderen Vertragsstaats in diesem Staat besteuert worden ist, und handelt es sich bei den zugerechneten Gewinnen um solche, die das Unternehmen des erstgenannten Staates erzielt hätte, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so nimmt der andere Staat eine entsprechende Änderung der dort von diesen Gewinnen erhobenen Steuer vor, wenn dieser andere Staat die Änderung für gerechtfertigt hält. Bei dieser Änderung sind die übrigen Bestimmungen dieses Abkommens zu berücksichtigen; erforderlichenfalls werden die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten einander konsultieren.

Artikel 10**Dividenden**

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Dividenden können jedoch auch in dem Vertragsstaat, in dem die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Dividenden

Article 8**Shipping and Air Transport**

(1) Profits from the operation of ships or aircraft in international traffic shall be taxable only in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.

(2) For the purposes of this Article the terms “profits from the operation of ships or aircraft in international traffic” shall include profits from:

- a) the occasional rental of ships or aircraft on a bare-boat basis; and
- b) the use or rental of containers (including trailers and ancillary equipment used for transporting the containers),

if these activities are incidental to the operation of ships or aircraft in international traffic.

(3) Paragraph 1 shall also apply to the share of the profits from the operation of ships or aircraft through participation in a pool, a joint business or an international operating agency.

Article 9**Associated Enterprises**

(1) Where

- a) an enterprise of a Contracting State participates directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of the other Contracting State; or
- b) the same persons participate directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of a Contracting State and an enterprise of the other Contracting State,

and in either case conditions are made or imposed between the two enterprises in their commercial or financial relations which differ from those which would be made between independent enterprises, then any profits which would, but for those conditions, have accrued to one of the enterprises, but, by reason of those conditions, have not so accrued, may be included in the profits of that enterprise and taxed accordingly.

(2) Where a Contracting State includes in the profits of an enterprise of that State and taxes accordingly profits on which an enterprise of the other Contracting State has been charged to tax in that other State and the profits so included are profits which would have accrued to the enterprise of the first mentioned State if the conditions made between the two enterprises had been those which would have been made between independent enterprises, then that other State shall make an appropriate adjustment to the amount of the tax charged therein on those profits where that other State considers the adjustment justified. In determining such adjustment, due regard shall be had to the other provisions of this Agreement and the competent authorities of the Contracting States shall if necessary consult each other.

Article 10**Dividends**

(1) Dividends paid by a company which is a resident of a Contracting State to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

(2) However, such dividends may also be taxed in the Contracting State of which the company paying the dividends is a resident and according to the laws of that State, but if the beneficial owner of the dividends is a resident of the other Contract-

eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, nicht übersteigen:

- a) 5 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft) ist, die unmittelbar über mindestens 10 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt;
- b) 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden in allen anderen Fällen.

Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in Bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten regeln in gegenseitigem Einvernehmen, wie diese Begrenzungsbestimmungen durchzuführen sind.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden“ bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genussrechten oder Genusscheinen oder anderen Rechten – ausgenommen Forderungen – mit Gewinnbeteiligung sowie andere Einkünfte, die nach dem Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind, sowie Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Investmentvermögen.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte der Dividenden im anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

(5) Erzielt eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden besteuern, es sei denn, dass diese Dividenden an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt werden oder dass die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer im anderen Staat gelegenen Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört, noch die nichtausgeschütteten Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus im anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

Artikel 11

Zinsen

(1) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Zinsen können jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Zinsen eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Zinsen nicht übersteigen. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten regeln in gegenseitigem Einvernehmen, wie diese Begrenzungsbestimmungen durchzuführen sind.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 ist die Regierung eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hinsichtlich der Zinsen von der Steuer befreit, welche die Regierung aus diesem anderen Staat bezieht.

(4) Im Sinne des Absatzes 3 bezeichnet der Ausdruck „Regierung“:

- a) auf Seiten Malaysias die Regierung von Malaysia und umfasst:
 - aa) die Regierungen der Bundesstaaten,

ing State, the tax so charged shall not exceed:

- a) 5 per cent of the gross amount of the dividends if the beneficial owner is a company (other than a partnership) which holds directly at least 10 per cent of the capital of the company paying the dividends;
- b) 15 per cent of the gross amount of the dividends in all other cases.

This paragraph shall not affect the taxation of the company in respect of the profits out of which the dividends are paid. The competent authorities of the Contracting States shall by mutual agreement settle the mode of application of these limitations.

(3) The term “dividends” as used in this Article means income from shares, “jouissance” shares or “jouissance” rights or other rights, not being debt-claims, participating in profits, as well as other income which is subjected to the same taxation treatment as income from shares by the laws of the State of which the company making the distributions is a resident and distributions on certificates of an investment fund.

(4) The provisions of paragraphs 1 and 2 shall not apply if the beneficial owner of the dividends, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State, of which the company paying the dividends is a resident, through a permanent establishment situated therein, or performs in that other State independent personal services from a fixed base situated therein, and the holding in respect of which the dividends are paid is effectively connected with such permanent establishment or fixed base. In such case the provisions of Article 7 or Article 14, as the case may be, shall apply.

(5) Where a company which is a resident of a Contracting State derives profits or income from the other Contracting State, that other State may not impose any tax on the dividends paid by the company, except insofar as such dividends are paid to a resident of that other State or insofar as the holding in respect of which the dividends are paid is effectively connected with a permanent establishment or a fixed base situated in that other State, nor subject the company's undistributed profits to a tax on the company's undistributed profits, even if the dividends paid or the undistributed profits consist wholly or partly of profits or income arising in such other State.

Article 11

Interest

(1) Interest arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

(2) However, such interest may also be taxed in the Contracting State in which it arises, and according to the laws of that State, but if the beneficial owner of the interest is a resident of the other Contracting State, the tax so charged shall not exceed 10 per cent of the gross amount of the interest. The competent authorities of the Contracting States shall by mutual agreement settle the mode of application of these limitations.

(3) Notwithstanding the provisions of paragraph 2, the Government of a Contracting State shall be exempt from tax in the other Contracting State in respect of interest derived by the Government from that other State.

(4) For the purposes of paragraph 3, the term “Government”:

- a) in the case of Malaysia means the Government of Malaysia and shall include:
 - aa) the governments of the states;

- bb) die Bank Negara Malaysia,
 - cc) die lokalen Gebietskörperschaften,
 - dd) die Körperschaften des öffentlichen Rechts und
 - ee) die Export-Import Bank of Malaysia Berhad (EXIM Bank);
- b) auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und umfasst:
- aa) die Länder,
 - bb) die Gebietskörperschaften und
 - cc) die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau und die Deutsche Finanzierungsgesellschaft für Beteiligungen in Entwicklungsländern.

(5) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen“ bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Beteiligung am Gewinn des Schuldners ausgestattet sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen einschließlich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanleihen. Zuschläge für verspätete Zahlung gelten nicht als Zinsen im Sinne dieses Artikels.

(6) Die Absätze 1, 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte der Zinsen im anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

(7) Zinsen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte oder eine feste Einrichtung und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte oder der festen Einrichtung eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebsstätte oder feste Einrichtung liegt.

(8) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Zinsen, gemessen an der zugrunde liegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 12

Lizenzgebühren und Vergütungen für technische Dienstleistungen

(1) Lizenzgebühren und Vergütungen für technische Dienstleistungen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Lizenzgebühren und Vergütungen für technische Dienstleistungen können jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Lizenzgebühren oder der Vergütungen für technische

- bb) the Bank Negara Malaysia;
 - cc) the local authorities;
 - dd) the statutory bodies; and
 - ee) the Export-Import Bank of Malaysia Berhad (EXIM Bank);
- b) in the case of the Federal Republic of Germany means the Government of the Federal Republic of Germany and shall include:
- aa) the Länder;
 - bb) the political subdivisions or the local authorities; and
 - cc) the “Deutsche Bundesbank” (German Federal Bank), the “Kreditanstalt für Wiederaufbau” (Credit Bank for Reconstruction), and the “Deutsche Finanzierungsgesellschaft für Beteiligungen in Entwicklungsländern”.

(5) The term “interest” as used in this Article means income from debt-claims of every kind, whether or not secured by mortgage and whether or not carrying a right to participate in the debtor’s profits, and in particular, income from government securities and income from bonds or debentures, including premiums and prizes attaching to such securities, bonds or debentures. Penalty charges for late payment shall not be regarded as interest for the purpose of this Article.

(6) The provisions of paragraphs 1, 2 and 3 shall not apply if the beneficial owner of the interest, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State in which the interest arises, through a permanent establishment situated therein, or performs in that other State independent personal services from a fixed base situated therein, and the debt-claim in respect of which the interest is paid is effectively connected with such permanent establishment or a fixed base. In such case the provisions of Article 7 or Article 14, as the case may be, shall apply.

(7) Interest shall be deemed to arise in a Contracting State when the payer is a resident of that State. Where, however, the person paying the interest, whether he is a resident of a Contracting State or not, has in a Contracting State a permanent establishment or a fixed base in connection with which the indebtedness on which the interest is paid was incurred, and such interest is borne by such permanent establishment or fixed base, then such interest shall be deemed to arise in the State in which the permanent establishment or fixed base is situated.

(8) Where, by reason of a special relationship between the payer and the beneficial owner or between both of them and some other person, the amount of the interest, having regard to the debt-claim for which it is paid, exceeds the amount which would have been agreed upon by the payer and the beneficial owner in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In such case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the laws of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Agreement.

Article 12

Royalties and Fees for Technical Services

(1) Royalties and fees for technical services arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

(2) However, such royalties and fees for technical services may also be taxed in the Contracting State in which they arise, and according to the laws of that State, but if the beneficial owner of the royalties or fees for technical services is a resident of the other Contracting State, the tax so charged shall not

Dienstleistungen im anderen Vertragsstaat ansässig ist, 7 vom Hundert des Bruttobetrags der Lizenzgebühren oder Vergütungen für technische Dienstleistungen nicht übersteigen. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten regeln in gegenseitigem Einvernehmen, wie diese Begrenzungsbestimmung durchzuführen ist.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren“ bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken (einschließlich kinematographischer Filme sowie Filme oder Tonbänder für Hörfunk- oder Fernsehsendungen), von Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen (Know-how) gezahlt werden.

(4) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Vergütungen für technische Dienstleistungen“ bedeutet Vergütungen jeder Art, die für Dienstleistungen technischer, verwaltender oder beratender Art an Personen gezahlt werden, bei denen es sich nicht um Angestellte des Schuldners handelt.

(5) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte der Lizenzgebühren oder Vergütungen für technische Dienstleistungen im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren oder Vergütungen für technische Dienstleistungen stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte oder die vertragliche Vereinbarung, für die die Lizenzgebühren oder Vergütungen für technische Dienstleistungen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

(6) Lizenzgebühren und Vergütungen für technische Dienstleistungen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren oder Vergütungen für technische Dienstleistungen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte oder eine feste Einrichtung und ist die Verpflichtung zur Zahlung der Lizenzgebühren oder Vergütungen für technische Dienstleistungen für Zwecke der Betriebsstätte oder festen Einrichtung eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte oder feste Einrichtung die Lizenzgebühren oder Vergütungen für technische Dienstleistungen, so gelten die Lizenzgebühren oder Vergütungen für technische Dienstleistungen als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebsstätte oder feste Einrichtung liegt.

(7) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Lizenzgebühren oder Vergütungen für technische Dienstleistungen, gemessen an der zugrunde liegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzten Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 13

Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen

(1) Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.

exceed 7 per cent of the gross amount of the royalties or fees for technical services. The competent authorities of the Contracting States shall by mutual agreement settle the mode of application of this limitation.

(3) The term “royalties” as used in this Article means payments of any kind received as a consideration for the use of, or the right to use, any copyright of literary, artistic or scientific work (including cinematograph films, and films or tapes for radio or television broadcasting), any patent, trade mark, design or model, plan, secret formula or process, or for the use of, or the right to use, industrial, commercial or scientific equipment, or for information (know-how) concerning industrial, commercial or scientific experience.

(4) The term “fees for technical services” as used in this Article means payments of any kind to any person, other than to an employee of the person making the payments, in consideration for any services of a technical, managerial or consultancy nature.

(5) The provisions of paragraphs 1 and 2 shall not apply if the beneficial owner of the royalties or fees for technical services, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State in which the royalties or fees for technical services arise, through a permanent establishment situated therein, or performs in that other State independent personal services from a fixed base situated therein, and the right or property or contract in respect of which the royalties or fees for technical services are paid is effectively connected with such permanent establishment or fixed base. In such a case the provisions of Article 7 or Article 14, as the case may be, shall apply.

(6) Royalties and fees for technical services shall be deemed to arise in a Contracting State when the payer is a resident of that State. Where, however, the person paying the royalties or fees for technical services, whether he is a resident of a Contracting State or not, has in a Contracting State a permanent establishment or a fixed base in connection with which the obligation to pay the royalties or fees for technical services was incurred, and such royalties or fees for technical services are borne by such permanent establishment or fixed base, then such royalties or fees for technical services shall be deemed to arise in the State in which the permanent establishment or fixed base is situated.

(7) Where, by reason of a special relationship between the payer and the beneficial owner or between both of them and some other person, the amount of the royalties or fees for technical services, having regard to the use, right, information or services for which they are paid, exceeds the amount which would have been agreed upon by the payer and the beneficial owner in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In such case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the laws of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Agreement.

Article 13

Capital Gains

(1) Gains derived by a resident of a Contracting State from the alienation of immovable property situated in the other Contracting State may be taxed in that other State.

(2) Gewinne aus der Veräußerung von Aktien und sonstigen Anteilen an einer Gesellschaft, deren Aktivvermögen – direkt oder indirekt – überwiegend aus unbeweglichem Vermögen in einem Vertragsstaat besteht, können in diesem Staat besteuert werden.

(3) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbstständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

(4) Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, oder von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(5) Gewinne aus der Veräußerung von anderen als in den Absätzen 1 bis 4 genannten Vermögenswerten können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.

(6) Bei einer natürlichen Person, die in einem Vertragsstaat während mindestens fünf Jahren ansässig war und die im anderen Vertragsstaat ansässig geworden ist, berührt Absatz 5 nicht das Recht des erstgenannten Staates, den aus Anteilen an einer im erstgenannten Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft erzielten Vermögenszuwachs dieser Person für den Zeitraum der Ansässigkeit im erstgenannten Vertragsstaat nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu besteuern. In diesem Fall wird der im erstgenannten Staat besteuerte Vermögenszuwachs bei der Ermittlung des späteren Vermögenszuwachses durch den anderen Staat nicht einbezogen.

Artikel 14

Selbständige Arbeit

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbstständiger Tätigkeit bezieht, können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, dass dieser Person im anderen Vertragsstaat für die Ausübung ihrer Tätigkeit gewöhnlich eine feste Einrichtung zur Verfügung steht. Steht ihr eine solche feste Einrichtung zur Verfügung, so können die Einkünfte im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser festen Einrichtung zugerechnet werden können.

(2) Der Ausdruck „freier Beruf“ umfasst insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten und Buchsachverständigen.

Artikel 15

Nichtselbständige Arbeit

(1) Vorbehaltlich der Artikel 16, 17, 18, 19, 20 und 21 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus nichtselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte nichtselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

(2) Gains from the alienation of shares and similar rights in a company, the assets of which consist – directly or indirectly – mainly of immovable property situated in a Contracting State may be taxed in that State.

(3) Gains from the alienation of movable property forming part of the business property of a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State or of movable property pertaining to a fixed base available to a resident of a Contracting State in the other Contracting State for the purpose of performing independent personal services, including such gains from the alienation of such a permanent establishment (alone or with the whole enterprise) or of such a fixed base, may be taxed in that other State.

(4) Gains from the alienation of ships or aircraft operated in international traffic or movable property pertaining to the operation of such ships or aircraft, shall be taxable only in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.

(5) Gains from the alienation of any property other than that referred to in paragraphs 1 to 4, shall be taxable only in the Contracting State of which the alienator is a resident.

(6) Where an individual was a resident of a Contracting State for a period of 5 years or more and has become a resident of the other Contracting State, paragraph 5 shall not prevent the first-mentioned State from taxing under its domestic law the capital appreciation of shares in a company resident in the first-mentioned State for the period of residency of that individual in the first-mentioned State. In such case, the appreciation of capital taxed in the first-mentioned State shall not be included in the determination of the subsequent appreciation of capital by the other State.

Article 14

Independent Personal Services

(1) Income derived by a resident of a Contracting State in respect of professional services or other activities of an independent character shall be taxable only in that State unless he has a fixed base regularly available to him in the other Contracting State for the purpose of performing his activities. If he has such a fixed base, the income may be taxed in the other State but only so much of it as is attributable to that fixed base.

(2) The term “professional services” includes especially independent scientific, literary, artistic, educational or teaching activities as well as the independent activities of physicians, dentists, lawyers, engineers, architects and accountants.

Article 15

Dependent Personal Services

(1) Subject to the provisions of Articles 16, 17, 18, 19, 20 and 21, salaries, wages and other similar remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment shall be taxable only in that State unless the employment is exercised in the other Contracting State. If the employment is so exercised, such remuneration as is derived therefrom may be taxed in that other State.

(2) Notwithstanding the provisions of paragraph 1, remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment exercised in the other Contracting State shall be taxable only in the first-mentioned State if:

- a) der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten, der während des betreffenden Steuerjahres beginnt oder endet, aufhält und
- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat ansässig ist, und
- c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat.

(3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Vergütungen für eine nichtselbständige Tätigkeit, die an Bord eines im internationalen Verkehr betriebenen Seeschiffs oder Luftfahrzeugs ausgeübt wird, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet, das das Seeschiff oder Luftfahrzeug betreibt.

Artikel 16

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen

Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats- oder Verwaltungsrats einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, können im anderen Staat besteuert werden.

Artikel 17

Künstler und Sportler

(1) Ungeachtet der Artikel 7, 14 und 15 können Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Hörfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, im anderen Staat besteuert werden.

(2) Fließen Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so können diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7, 14 und 15 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler seine Tätigkeit ausübt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Einkünfte aus der von Künstlern oder Sportlern in einem Vertragsstaat ausgeübten Tätigkeit, wenn der Aufenthalt in diesem Staat insgesamt oder in wesentlichem Umfang aus öffentlichen Kassen des anderen Vertragsstaats, eines seiner Länder, einer ihrer Gebietskörperschaften oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts unterstützt wird. In diesem Fall können die Einkünfte nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler ansässig ist.

Artikel 18

Ruhegehälter, Renten und ähnliche Vergütungen

(1) Vorbehaltlich des Artikels 19 Absatz 2 können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen sowie Renten, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für frühere nichtselbständige Arbeit gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Bezüge, die eine in einem Vertragsstaat ansässige natürliche Person aus der gesetzlichen Sozialversicherung des anderen Vertragsstaats erhält, können abweichend von Absatz 1 nur in diesem anderen Staat besteuert werden.

(3) Wiederkehrende und einmalige Vergütungen, die ein Vertragsstaat oder eine seiner Gebietskörperschaften an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person als Entschädigung für politische Verfolgung oder für Unrecht oder Schäden aufgrund

- a) the recipient is present in the other State for a period or periods not exceeding in the aggregate 183 days in any twelve month period commencing or ending in the fiscal year concerned; and
- b) the remuneration is paid by, or on behalf of, an employer who is not a resident of the other State; and
- c) the remuneration is not borne by a permanent establishment or a fixed base which the employer has in the other State.

(3) Notwithstanding the preceding provisions of this Article, remuneration derived in respect of an employment exercised aboard a ship or aircraft operated in international traffic, may be taxed in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise which operates the ship or aircraft is situated.

Article 16

Directors' Fees

Directors' fees and other similar payments derived by a resident of a Contracting State in his capacity as a member of the board of directors of a company which is a resident of the other Contracting State, may be taxed in that other State.

Article 17

Artistes and Sportsmen

(1) Notwithstanding the provisions of Articles 7, 14 and 15 income derived by a resident of a Contracting State as an entertainer, such as a theatre, motion picture, radio or television artiste, or a musician, or as a sportsman, from his personal activities as such exercised in the other Contracting State, may be taxed in that other State.

(2) Where income in respect of personal activities exercised by an entertainer or a sportsman in his capacity as such accrues not to the entertainer or sportsman himself but to another person, that income may, notwithstanding the provisions of Articles 7, 14 and 15, be taxed in the Contracting State in which the activities of the entertainer or sportsman are exercised.

(3) The provisions of paragraphs 1 and 2 shall not apply to income derived from activities exercised by an entertainer or a sportsman in a Contracting State if the visit to that State is wholly or mainly supported by public funds of the other Contracting State, a Land, a political subdivision, a local authority or a statutory body thereof. In such a case, the income is taxable only in the Contracting State in which the entertainer or the sportsman is a resident.

Article 18

Pensions, Annuities and Similar Payments

(1) Subject to the provisions of paragraph 2 of Article 19, pension and other similar remuneration and annuities paid to a resident of a Contracting State in consideration of past employment shall be taxable only in that State.

(2) Notwithstanding the provisions of paragraph 1, payments received by an individual being a resident of a Contracting State from the statutory social insurance of the other Contracting State shall be taxable only in that other State.

(3) Notwithstanding the provisions of paragraph 1, recurrent or non-recurrent payments made by one of the Contracting States or a political subdivision thereof to a person resident in the other Contracting State as compensation for political perse-

von Kriegshandlungen (einschließlich Wiedergutmachungsleistungen) oder des Wehr- oder Zivildienstes oder eines Verbrechens, einer Impfung oder ähnlicher Vorkommnisse zahlt, können abweichend von Absatz 1 nur im erstgenannten Staat besteuert werden.

(4) Der Ausdruck „Rente“ bezeichnet einen bestimmten Betrag, der regelmäßig zu festgesetzten Zeitpunkten lebenslänglich oder während eines bestimmten oder bestimmbaren Zeitabschnitts aufgrund einer Verpflichtung zu zahlen ist, die diese Zahlungen als Gegenleistung für in Geld oder Geldeswert bewirkte angemessene und vollständige Leistungen vorsieht.

Artikel 19 **Öffentlicher Dienst**

(1)

- a) Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, ausgenommen Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat, einem seiner Länder, einer ihrer Gebietskörperschaften oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an eine natürliche Person für die diesem Staat, einem seiner Länder, einer ihrer Gebietskörperschaften oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geleisteten Dienste gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden.
- b) Diese Gehälter, Löhne und ähnlichen Vergütungen können jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die Dienste in diesem Staat geleistet werden und die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und
 - aa) ein Staatsangehöriger dieses Staates ist oder
 - bb) nicht ausschließlich deshalb in diesem Staat ansässig geworden ist, um die Dienste zu leisten.

(2)

- a) Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat, einem seiner Länder, einer ihrer Gebietskörperschaften oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder aus einem von diesem Staat, einem seiner Länder, einer ihrer Gebietskörperschaften oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für die diesem Staat, einem seiner Länder, einer ihrer Gebietskörperschaften oder einer seiner Körperschaften des öffentlichen Rechts geleisteten Dienste gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden.
- b) Diese Ruhegehälter können jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die natürliche Person in diesem Staat ansässig und ein Staatsangehöriger dieses Staates ist.

(3) Auf Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen und Ruhegehälter für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit eines Vertragsstaates, eines seiner Länder, einer ihrer Gebietskörperschaften oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erbracht werden, sind die Artikel 15, 16, 17 oder 18 anzuwenden.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für Vergütungen, die im Rahmen eines Programms der wirtschaftlichen Zusammenarbeit eines Vertragsstaats, eines seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften aus Mitteln, die ausschließlich von diesem Staat, dem Land oder der Gebietskörperschaft bereitgestellt werden, an Fachkräfte oder freiwillige Helfer gezahlt werden, die in den anderen Vertragsstaat mit dessen Zustimmung entsandt worden sind.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Vergütungen, die seitens oder im Namen des Goethe-Instituts oder des Deutschen Akademischen Austauschdiensts der Bundesrepublik Deutschland gezahlt werden. Eine entsprechende Behandlung der Vergütungen anderer vergleichbarer Einrichtungen der Vertragsstaaten kann durch die zuständigen Behörden im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart werden.

cution or for an injury or damage sustained as a result of war (including restitution payments) or of military or civil alternative service or of a crime, vaccination or a similar event shall be taxable only in the first-mentioned State.

(4) The term “annuity” means a stated sum payable periodically at stated times during life or during a specified or ascertainable period of time under an obligation to make the payments in return for adequate and full consideration in money or money’s worth.

Article 19 **Government Service**

(1)

- a) Salaries, wages and other similar remuneration, other than a pension, paid by a Contracting State, a Land, a political subdivision, a local authority or a statutory body thereof to an individual in respect of services rendered to that State, Land, political subdivision, local authority or statutory body shall be taxable only in that State.
- b) However, such salaries, wages and other similar remuneration shall be taxable only in the other Contracting State if the services are rendered in that State and the individual is resident of that State who:
 - aa) is a national of that other State; or
 - bb) did not become a resident of that State solely for the purpose of rendering the services.

(2)

- a) Any pension paid by, or out of funds created by, a Contracting State, a Land, a political subdivision, a local authority or a statutory body thereof to an individual in respect of services rendered to that State, Land, political subdivision, local authority or statutory body shall be taxable only in that State.
- b) However, such pension shall be taxable only in the other Contracting State if the individual is a resident of, and a national of, that State.

(3) The provisions of Articles 15, 16, 17 and 18 shall apply to salaries, wages and other similar remuneration and to pensions in respect of services rendered in connection with a business carried on by a Contracting State, a Land, a political subdivision, a local authority or a statutory body thereof.

(4) The provisions of paragraph 1 shall likewise apply in respect of remuneration paid, under a development assistance programme of a Contracting State, a Land, a political subdivision or a local authority thereof, out of funds exclusively supplied by that State, Land, political subdivision or local authority, to a specialist or volunteer seconded to the other Contracting State with the consent of that other State.

(5) The provisions of paragraph 1 and 2 shall likewise apply in respect of remuneration paid by or for the Goethe Institute or the German Academic Exchange Service (“Deutscher Akademischer Austauschdienst”) of the Federal Republic of Germany. Corresponding treatment of the remuneration of other comparable institutions of the Contracting States may be agreed by the competent authorities by mutual agreement.

Artikel 20**Studenten und Auszubildende**

Eine natürliche Person, die in einem Vertragsstaat ansässig ist, unmittelbar bevor sie in den anderen Vertragsstaat einreist, und sich in dem anderen Vertragsstaat lediglich vorübergehend aufhält

- a) als Student einer anerkannten Universität, Hochschule, Schule oder einer anderen vergleichbaren anerkannten Bildungseinrichtung des anderen Staates,
- b) als Praktikant oder Lehrling, oder
- c) als Empfänger eines vorrangig Studien-, Forschungs- oder Ausbildungszwecken dienenden Zuschusses, Unterhaltsbeitrags oder Stipendiums seitens der Regierung eines der beiden Staaten, seitens einer wissenschaftlichen, erzieherischen, religiösen oder mildtätigen Organisation oder im Rahmen eines von der Regierung eines der beiden Staaten aufgelegten Programms der technischen Unterstützung,

ist in dem anderen Staat von der Steuer befreit im Hinblick auf

- aa) alle Zahlungen aus dem Ausland, die ihrem Unterhalt, ihrer Ausbildung, ihren Studien, ihren Forschungsarbeiten oder ihrer Schulung dienen, und
- bb) den Betrag dieses Zuschusses, Unterhaltsbeitrags oder Stipendiums.

Artikel 21**Lehrbeauftragte und Forscher**

Eine natürliche Person, die in einem Vertragsstaat ansässig ist, unmittelbar bevor sie in den anderen Vertragsstaat einreist, und sich auf Einladung einer staatlichen Universität, Hochschule oder einer vorwiegend Forschungszwecken gewidmeten Einrichtung oder einer ähnlichen öffentlichen Einrichtung dieses Vertragsstaats höchstens zwei Jahre lang lediglich zur Ausübung der Lehr- und/oder Forschungstätigkeit an dieser öffentlichen Einrichtung in dem anderen Staat aufhält, ist in dem anderen Staat mit ihren für diese Lehr- oder Forschungstätigkeit bezogenen Vergütungen von der Steuer befreit, vorausgesetzt, dass diese Vergütungen von außerhalb dieses Staates bezogen werden.

Artikel 22**Andere Einkünfte**

(1) Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln dieses Abkommens nicht behandelt wurden, können ohne Rücksicht auf ihre Herkunft nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Absatz 1 ist auf andere Einkünfte als solche aus unbeweglichem Vermögen nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger im anderen Vertragsstaat eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Einkünfte gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

Artikel 23**Vermeidung der Doppelbesteuerung im Wohnsitzstaat**

(1) Bei einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Person wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

- a) Von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer werden die Einkünfte aus Malaysia ausgenommen, die nach diesem Abkommen in Malaysia besteuert werden können und nicht unter Buchstabe b fallen. Für Einkünfte aus Dividenden gelten die vorstehenden Bestimmungen nur dann,

Article 20**Students and Trainees**

An individual who is a resident of a Contracting State immediately before making a visit to the other Contracting State and is temporarily present in the other State solely:

- a) as a student at a recognised university, college, school or other similar recognised educational institution in that other State;
- b) as a business or technical apprentice; or
- c) as a recipient of a grant, allowance or award for the primary purpose of study, research or training from the Government of either State or from a scientific, educational, religious or charitable organisation or under a technical assistance programme entered into by the Government of either State,

shall be exempt from tax in that other State on:

- aa) all remittances from abroad for the purposes of his maintenance, education, study, research or training; and
- bb) the amount of such grant, allowance or award.

Article 21**Lectures and Researchers**

An individual who is a resident of a Contracting State immediately before making a visit to the other Contracting State, and who, at the invitation of any public university, college, institution primarily for research purposes or other similar public institutions, visits that other State for a period not exceeding two years solely for the purpose of teaching or research or both at such public institutions shall be exempt from tax in that other State on any remuneration for such teaching or research provided that such remuneration is derived by him from outside that State.

Article 22**Other Income**

(1) Items of income of a resident of a Contracting State, wherever arising, not dealt with in the foregoing Articles of this Agreement shall be taxable only in that State.

(2) The provisions of paragraph 1 shall not apply to income, other than income from immovable property, if the recipient of such income, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein, or performs in that other State independent personal services from a fixed base situated therein, and the right or property in respect of which the income is paid is effectively connected with such permanent establishment or fixed base. In such case the provisions of Article 7 or Article 14, as the case may be, shall apply.

Article 23**Avoidance of Double Taxation
in the State of Residence**

(1) Tax shall be determined in the case of a resident of the Federal Republic of Germany as follows:

- a) Unless foreign tax credit is to be allowed under subparagraph b), there shall be exempted from the assessment basis of the German tax any item of income arising in Malaysia which, according to this Agreement, may be taxed in Malaysia. In the case of items of income from dividends

- wenn diese Dividenden an eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft (jedoch nicht an eine Personengesellschaft) von einer in Malaysia ansässigen Gesellschaft gezahlt werden, deren Kapital zu mindestens 10 vom Hundert unmittelbar der deutschen Gesellschaft gehört, und bei der Ermittlung der Gewinne der ausschüttenden Gesellschaft nicht abgezogen worden sind.
- b) Auf die deutsche Steuer vom Einkommen für die folgenden Einkünfte wird unter Beachtung der Vorschriften des deutschen Steuerrechts über die Anrechnung ausländischer Steuern die malaysische Steuer angerechnet, die nach malaysischem Recht und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen für diese Einkünfte gezahlt worden ist:
- aa) Dividenden, die nicht unter Buchstabe a fallen;
 - bb) Zinsen;
 - cc) Lizenzgebühren und Vergütungen für technische Dienstleistungen;
 - dd) Einkünfte, die nach Artikel 13 Absatz 2 in Malaysia besteuert werden können;
 - ee) Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen;
 - ff) Einkünfte im Sinne des Artikels 17.
- c) Statt der Bestimmungen des Buchstabens a sind die Bestimmungen des Buchstabens b anzuwenden auf Einkünfte im Sinne der Artikel 7 und 10, wenn die in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person nicht nachweist, dass die Betriebsstätte in dem Wirtschaftsjahr, in dem sie den Gewinn erzielt hat, oder die in Malaysia ansässige Gesellschaft in dem Wirtschaftsjahr, für das sie die Ausschüttung vorgenommen hat, ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des deutschen Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten bezogen hat; Gleiches gilt für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das einer Betriebsstätte dient (Artikel 6 Absatz 4) sowie für die Gewinne aus der Veräußerung dieses unbeweglichen Vermögens (Artikel 13 Absatz 1) und des beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen der Betriebsstätte darstellt (Artikel 13 Absatz 3).
- d) Die Bundesrepublik Deutschland behält aber das Recht, die nach den Bestimmungen dieses Abkommens von der deutschen Steuer ausgenommenen Einkünfte und Vermögenswerte bei der Festsetzung ihres Steuersatzes zu berücksichtigen.
- e) Ungeachtet der Bestimmungen des Buchstabens a wird die Doppelbesteuerung durch Steueranrechnung nach Buchstabe b vermieden, wenn
- aa) in den Vertragsstaaten Einkünfte unterschiedlichen Abkommensbestimmungen zugeordnet oder verschiedenen Personen zugerechnet werden (außer nach Artikel 9) und dieser Konflikt sich nicht durch ein Verfahren nach Artikel 25 Absatz 3 regeln lässt und wenn aufgrund dieser unterschiedlichen Zuordnung oder Zurechnung die betreffenden Einkünfte unbesteuert blieben oder niedriger als ohne diesen Konflikt besteuert würden; oder
 - bb) die Bundesrepublik Deutschland nach gehöriger Konsultation mit der zuständigen malaysischen Behörde auf diplomatischem Weg andere Einkünfte notifiziert, bei denen sie die Anrechnungsmethode nach Buchstabe b anzuwenden beabsichtigt. Die Doppelbesteuerung wird für die notifizierten Einkünfte durch Steueranrechnung nach Buchstabe b vom ersten Tag des Kalenderjahres vermieden, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Notifikation empfangen wurde.
- f) Für die in Buchstabe b Doppelbuchstaben aa, bb und cc bezeichnete Steueranrechnung gilt die malaysische Steuer, ungeachtet des Betrags der tatsächlich entrichteten Steuer, als in der Höhe des Betrags entrichtet, der sich aus den in
- the preceding provision shall apply only to such dividends as are paid to a company (not including partnerships) being a resident of the Federal Republic of Germany by a company being a resident of Malaysia at least 10 per cent of the capital of which is owned directly by the German company and which were not deducted when determining the profits of the company distributing these dividends.
- b) Subject to the provisions of German tax law regarding credit for foreign tax, there shall be allowed as a credit against German tax on income payable in respect of the following items of income the Malaysian tax paid under the laws of Malaysia and in accordance with this Agreement:
- aa) dividends not dealt with in sub-paragraph a);
 - bb) interest;
 - cc) royalties and fees for technical services;
 - dd) items of income that may be taxed in Malaysia according to paragraph 2 of Article 13;
 - ee) directors' fees;
 - ff) items of income in the meaning of Article 17.
- c) The provisions of sub-paragraph b) shall apply instead of the provisions of sub-paragraph a) to items of income as defined in Articles 7 and 10 if the resident of the Federal Republic of Germany does not prove that the gross income of the permanent establishment in the business year in which the profit has been realised or of the company resident in Malaysia in the business year for which the dividends were paid was derived exclusively or almost exclusively from activities within the meaning of numbers 1 to 6 of paragraph 1 of section 8 of the German Law on External Tax Relations (Aussensteuergesetz); the same shall apply to income from immovable property used by a permanent establishment (paragraph 4 of Article 6) and to profits from the alienation of such immovable property (paragraph 1 of Article 13) and of the movable property forming part of the business property of the permanent establishment (paragraph 3 of Article 13).
- d) The Federal Republic of Germany, however, retains the right to take into account in the determination of its rate of tax the items of income, which are under the provisions of this Agreement exempted from German tax.
- e) Notwithstanding the provisions of sub-paragraph a) double taxation shall be avoided by allowing a tax credit as laid down in sub-paragraph b):
- aa) if in the Contracting States items of income is placed under differing provisions of this Agreement or attributed to different persons (except pursuant to Article 9) and this conflict cannot be settled by a procedure in accordance with paragraph 3 of Article 25 and if as a result of this difference in placement or attribution the relevant income would remain untaxed or be taxed lower than without this conflict; or
 - bb) if after due consultation with the competent authority of Malaysia the Federal Republic of Germany notifies Malaysia through diplomatic channels of other items of income to which it intends to apply the provisions of sub-paragraph b). Double taxation is then avoided for the notified income by allowing a tax credit from the first day of the calendar year, next following that in which the notification was received.
- f) For the purpose of tax credit referred to in sub-sub paragraphs aa), bb) and cc) of sub-paragraph b), the Malaysian tax shall, irrespective of the amount of tax actually paid, be deemed to have been paid in the amount as high as the

Artikeln 10, 11 bzw. 12 bezeichneten anwendbaren Quellensteuersätzen ergibt. Dieser Buchstabe wird nicht mehr angewendet bei Einkünften, die nach dem 31. Dezember 2010 entstehen oder zufließen.

(2) Bei einer in Malaysia ansässigen Person wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

Vorbehaltlich der Gesetze Malaysias über die Anrechnung der außerhalb Malaysias zu entrichtenden Steuer auf die malaysische Steuer wird die deutsche Steuer, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen von einer in Malaysia ansässigen Person auf Einkünfte aus Quellen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu zahlen ist, auf die von diesen Einkünften zu entrichtende malaysische Steuer angerechnet. Handelt es sich bei diesen Einkünften um eine Dividende, die von einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Gesellschaft an eine in Malaysia ansässige Gesellschaft gezahlt wird, die nicht weniger als 10 vom Hundert der Stimmrechtsanteile der die Dividenden ausschüttenden Gesellschaft hält, so bezieht die Anrechnung die deutsche Steuer ein, die von dieser Gesellschaft für den Teil ihrer Gewinne zu entrichten ist, aus dem die Dividende gezahlt wird. Die Anrechnung darf jedoch den vor der Anrechnung ermittelten Teil der malaysischen Steuer nicht übersteigen, der auf diese Einkünfte entfällt.

Artikel 24

Gleichbehandlung

(1) Staatsangehörige eines Vertragsstaats dürfen im anderen Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsangehörige des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen insbesondere hinsichtlich der Ansässigkeit unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(2) Die Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, darf in dem anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben. Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragsstaat, den in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen aufgrund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er seinen ansässigen Personen gewährt.

(3) Sofern nicht Artikel 9 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 8 oder Artikel 12 Absatz 7 anzuwenden ist, sind Zinsen, Lizenzgebühren, Vergütungen für technische Dienstleistungen und andere Entgelte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Zahlungen an eine im erstgenannten Staat ansässige Person zum Abzug zuzulassen.

(4) Unternehmen eines Vertragsstaats, deren Kapital ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen im erstgenannten Staat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(5) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Besteuerung“ bedeutet Steuern, für die dieses Abkommen gilt.

amount resulting from the applicable tax rates at source mentioned in Articles 10, 11 and 12 of this Agreement as the case may be. This sub-paragraph shall cease to have effect concerning income which arise or accrue after 31 December 2010.

(2) Tax shall be determined in the case of a resident of Malaysia as follows:

Subject to the laws of Malaysia regarding the allowance as a credit against Malaysian tax of tax payable in any country other than Malaysia, the German tax payable under the laws of the Federal Republic of Germany and in accordance with this Agreement by a resident of Malaysia in respect of income derived from the Federal Republic of Germany shall be allowed as a credit against Malaysian tax payable in respect of that income. Where such income is a dividend paid by a company which is a resident of the Federal Republic of Germany to a company which is a resident of Malaysia and which owns not less than 10 per cent of the voting shares of the company paying the dividend, the credit shall take into account the German tax payable by that company in respect of its income out of which the dividend is paid. The credit shall not, however, exceed that part of the Malaysian tax, as computed before the credit is given, which is appropriate to such item of income.

Article 24

Non-Discrimination

(1) Nationals of a Contracting State shall not be subjected to the other Contracting State to any taxation or any requirement connected therewith which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which nationals of that other State in the same circumstances, especially with respect to residence, are or may be subjected.

(2) The taxation on a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State shall not be less favourably levied in that other State than the taxation levied on enterprises of that other State carrying on the same activities. This provision shall not be construed as obliging a Contracting State to grant to residents of the other Contracting State any personal allowances, reliefs and reductions for tax purposes on account of civil status or family responsibilities which it grants to its own residents.

(3) Except where the provisions of paragraph 1 of Article 9, paragraph 8 of Article 11, or paragraph 7 of Article 12, apply, interest, royalties, fees for technical services and other disbursements paid by an enterprise of a Contracting State to a resident of the other Contracting State shall, for the purpose of determining the taxable profits of such enterprise, be deductible under the same conditions as if they had been paid to a resident of the first-mentioned State.

(4) Enterprises of a Contracting State, the capital of which is wholly or partly owned or controlled, directly or indirectly, by one or more residents of the other Contracting State, shall not be subjected in the first-mentioned State to any taxation or any requirement connected therewith which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which other similar enterprises of the first-mentioned State are or may be subjected.

(5) In this Article, the term “taxation” means taxes to which this Agreement applies.

Artikel 25**Verständigungsverfahren**

(1) Ist eine ansässige Person der Auffassung, dass Maßnahmen eines Vertragsstaats oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaats, in dem sie ansässig ist, oder, sofern ihr Fall von Artikel 24 Absatz 1 erfasst wird, der zuständigen Behörde des Vertragsstaats unterbreiten, dessen Staatsangehöriger sie ist. Der Fall muss innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

(2) Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates so zu regeln, dass eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten durchzuführen.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen beseitigt werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung nach Maßgabe der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren.

Artikel 26**Informationsaustausch**

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Verwaltung bzw. Vollstreckung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung eines Vertragsstaats, eines seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden, voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 und 2 nicht eingeschränkt.

(2) Alle Informationen, die ein Vertragsstaat nach Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die aufgrund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung, der Entscheidung über Rechtsmittel hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Steuern oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Auskünfte in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder für eine Gerichtsentscheidung offenlegen.

(3) Absätze 1 und 2 sind nicht so auszulegen, als verpflichteten sie einen Vertragsstaat,

- a) für die Erteilung von Informations-Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen oder der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;
- b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können;
- c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren

Article 25**Mutual Agreement Procedure**

(1) Where a resident considers that the actions of one or both of the Contracting States result or will result for him in taxation not in accordance with the provisions of this Agreement, he may, irrespective of the remedies provided by the domestic law of those States, present his case to the competent authority of the Contracting State of which he is a resident or, if his case comes under paragraph 1 of Article 24, to that of the Contracting State of which he is a national. The case must be presented within three years from the first notification of the action resulting in taxation not in accordance with the provisions of the Agreement.

(2) The competent authority shall endeavour, if the objection appears to it to be justified and if it is not itself able to arrive at a satisfactory solution, to resolve the case by mutual agreement with the competent authority of the other Contracting State, with a view to the avoidance of taxation which is not in accordance with the Agreement. Any agreement reached shall be implemented notwithstanding any time limits in the domestic law of the Contracting States.

(3) The competent authorities of the Contracting States shall endeavour to resolve by mutual agreement any difficulties or doubts arising as to the interpretation or application of the Agreement. They may also consult together for the elimination of double taxation in cases not provided for in the Agreement.

(4) The competent authorities of the Contracting States may communicate with each other directly for the purpose of reaching an agreement according to the preceding paragraphs.

Article 26**Exchange of Information**

(1) The competent authorities of the Contracting States shall exchange such information as is foreseeably relevant for carrying out the provisions of this Agreement or to the administration or enforcement of the domestic laws concerning taxes of every kind and description imposed on behalf of the Contracting States, of a Land or a political subdivision or local authority thereof, insofar as the taxation thereunder is not contrary to the Agreement. The exchange of information is not restricted by Articles 1 and 2.

(2) Any information received under paragraph 1 by a Contracting State shall be treated as secret in the same manner as information obtained under the domestic laws of that State and shall be disclosed only to persons or authorities (including courts and administrative bodies) concerned with the assessment or collection of, the enforcement or prosecution in respect of, the determination of appeals in relation to the taxes referred to in paragraph 1, or the oversight of the above. Such persons or authorities shall use the information only for such purposes. They may disclose the information in public court proceedings or in judicial decisions.

(3) In no case shall the provisions of paragraphs 1 and 2 be construed so as to impose on a territory the obligation:

- a) to carry out administrative measures for the supply of information at variance with the laws and administrative practice of that or of the Contracting State;
- b) to supply information which is not obtainable under the laws or in the normal course of the administration of that or of the other Contracting State;
- c) to supply information which would disclose any trade, business, industrial, commercial or professional secret or trade

ren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung widerspräche.

(4) Ersucht ein Vertragsstaat gemäß diesem Artikel um Informationen, so nutzt der andere Vertragsstaat die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der erbetenen Informationen, selbst wenn dieser andere Staat diese Informationen für seine eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt. Die im vorhergehenden Satz enthaltene Verpflichtung unterliegt den Beschränkungen gemäß Absatz 3, aber diese Beschränkungen sind in keinem Fall so auszulegen, als könne ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil er kein innerstaatliches Interesse an diesen Informationen hat.

(5) Absatz 3 ist in keinem Fall so auszulegen, als könne ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil sich die Informationen bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder weil sie sich auf das Eigentum an einer Person beziehen.

Artikel 27

Anwendung des Abkommens in bestimmten Fällen

Dieses Abkommen ist nicht so auszulegen, als hindere es einen Vertragsstaat, seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Verhinderung der Steuerumgehung oder Steuerhinterziehung anzuwenden. Führt diese Bestimmung zu einer Doppelbesteuerung, konsultieren die zuständigen Behörden einander nach Artikel 25 Absatz 3, wie die Frage der Doppelbesteuerung zu regeln ist.

Artikel 28

Mitglieder diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen

Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den Mitgliedern diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder aufgrund besonderer Übereinkünfte zustehen.

Artikel 29

Protokoll

Das angefügte Protokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 30

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsstaaten einander notifiziert haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für sein Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Dieses Abkommen findet Anwendung

- a) in der Bundesrepublik Deutschland
 - aa) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf die Beträge, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs gezahlt werden, das dem Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist;
 - bb) bei den übrigen Steuern auf die Steuern, die für Zeiträume ab dem 1. Januar des Kalenderjahrs erhoben werden, das auf das Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist;
- b) in Malaysia
 - aa) bei den malaysischen Steuern, die nicht Steuern auf Einnahmen aus der Erdölförderung sind, auf die Steuern, die für Veranlagungszeiträume ab dem 1. Januar des Kalenderjahres erhoben werden, das auf das Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist;

process, or information the disclosure of which would be contrary to public policy (ordre public).

(4) If information is requested by a Contracting State in accordance with this Article, the other Contracting State shall use its information gathering measures to obtain the requested information, even though that other State may not need such information for its own tax purposes. The obligation contained in the preceding sentence is subject to the limitations of paragraph 3 but in no case shall such limitations be construed to permit a Contracting State to decline to supply information because it has no domestic interest in such information.

(5) In no case shall the provisions of paragraph 3 be construed to permit a Contracting State to decline to supply information solely because the information is held by a bank, other financial institution, nominee or person acting in an agency or a fiduciary capacity or because it relates to ownership interests in a person.

Article 27

Application of the Agreement in Special Cases

This Agreement shall not be interpreted to mean that a Contracting State is prevented from applying its domestic legal provisions on the prevention of tax evasion or tax avoidance. If this provision results in double taxation, the competent authorities shall consult each other pursuant to paragraph 3 of Article 25 on how to resolve the issue of double taxation.

Article 28

Members of Diplomatic Missions and Consular Posts

Nothing in this Agreement shall affect the fiscal privileges of members of diplomatic missions or consular posts under the general rules of international law or under the provisions of special agreements.

Article 29

Protocol

The attached Protocol shall be an integral part of this Agreement.

Article 30

Entry into Force

(1) This Agreement shall enter into force on the date on which the Contracting States have notified each other that the national requirements for such entry into force have been fulfilled. The relevant date shall be the day on which the last notification is received.

(2) The provisions of this Agreement shall have effect:

- a) in the Federal Republic of Germany:
 - aa) in the case of taxes withheld at source, in respect of amounts paid on or after the first day of January of the calendar year next following that in which the Agreement entered into force;
 - bb) in the case of other taxes, in respect of taxes levied for periods beginning on or after the first day of January of the calendar year next following that in which the Agreement entered into force;
- b) in Malaysia:
 - aa) in respect of Malaysian tax, other than petroleum income tax, to tax chargeable for any year of assessment beginning on or after the first day of January in the calendar year following the year in which this Agreement enters into force;

- bb) bei der Steuer auf Einnahmen aus der Erdölförderung auf die Steuern, die für Veranlagungszeiträume ab dem 1. Januar des zweiten Kalenderjahres erhoben werden, das auf das Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist.

(3) Mit dem Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens tritt das Abkommen vom 8. April 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malaysia zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und in Bezug auf andere damit zusammenhängende Fragen für alle nach diesem Abkommen geregelten Fälle außer Kraft.

Artikel 31

Kündigung

Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, jedoch kann jeder der Vertragsstaaten am oder vor dem 30. Juni eines jeden Kalenderjahrs nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tag des Inkrafttretens an gerechnet, das Abkommen gegenüber dem anderen Vertragsstaat auf diplomatischem Weg schriftlich kündigen; in diesem Fall ist dieses Abkommen nicht mehr anzuwenden:

- a) in der Bundesrepublik Deutschland
- aa) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf die Beträge, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs gezahlt werden, das auf das Kündigungsjahr folgt;
- bb) bei den übrigen Steuern auf die Steuern, die für Zeiträume ab dem 1. Januar des Kalenderjahrs erhoben werden, das auf das Kündigungsjahr folgt;
- b) in Malaysia
- aa) bei den malaysischen Steuern, die nicht Steuern auf Einnahmen aus der Erdölförderung sind, auf die Steuern, die für Veranlagungszeiträume ab dem 1. Januar des Kalenderjahres erhoben werden, das auf das Kündigungsjahr folgt;
- bb) bei der Steuer auf Einnahmen aus der Erdölförderung, auf die Steuern, die für Veranlagungszeiträume ab dem 1. Januar des zweiten Kalenderjahres erhoben werden, das auf das Kündigungsjahr folgt.

Die Frist bestimmt sich durch das Datum des Eingangs der Kündigung bei dem anderen Vertragsstaat.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig Befugten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Putrajaya am 23. Februar 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher, malaysischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des malaysischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

- bb) in respect of petroleum income tax, to tax chargeable for any year of assessment beginning on or after the first day of January of the second calendar year following the year in which this Agreement enters into force.

(3) The Agreement between the Federal Republic of Germany and Malaysia for the Avoidance of Double Taxation with respect to Taxes on Income and on Capital and other matters related thereto signed on 8 April 1977 shall cease to have effect for all cases covered by this Agreement as from the date on which the provisions of this Agreement come into effect.

Article 31

Termination

This Agreement shall continue in effect indefinitely but either of the Contracting States may, on or before the thirtieth day of June in any calendar year beginning after the expiration of a period of five years from the date of its entry into force, give the other Contracting State, through diplomatic channels, written notice of termination and, in such event, this Agreement shall cease to have effect:

- a) in the Federal Republic of Germany:
- aa) in the case of taxes withheld at source, in respect of amounts paid on or after the first day of January of the calendar year next following that in which notice of termination is given;
- bb) in the case of other taxes, in respect of taxes levied for periods beginning on or after the first day of January of the calendar year next following that in which notice of termination is given;
- b) in Malaysia:
- aa) in respect of Malaysian tax, other than petroleum income tax, to tax chargeable for any year of assessment beginning on or after the first day of January in the calendar year following the year in which the notice is given;
- bb) in respect of petroleum income tax, to tax chargeable for any year of assessment beginning on or after the first day of January of the second calendar year following the year in which the notice is given.

The date of receipt of such notice by the other Contracting State shall be definitive for the determination of the deadline.

In Witness whereof the undersigned, duly authorised thereto, have signed this Agreement.

Done at Putrajaya on 23 February 2010 in duplicate in the German, Malaysian and English languages, all three texts being authentic. In the case of divergent interpretation of the German and the Malaysian texts, the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany

Günter Gruber

Für Malaysia
For Malaysia

Awang Adek Hussein

Protokoll
zum Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malaysia
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen
vom 23. Februar 2010

Protocol
to the Agreement
between the Federal Republic of Germany and Malaysia
for the Avoidance of Double Taxation and the Prevention of Fiscal Evasion
with respect to Taxes on Income
signed on 23 February 2010

Anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malaysia zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten ergänzend die nachstehenden Bestimmungen vereinbart, die Bestandteil des Abkommens sind:

1. Zu den Artikeln 3, 4, 8, 13 und 15:

Als „Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung“ gilt der Ort, von dem aus eine Gesellschaft tatsächlich geleitet oder von dem aus die Kontrolle über die Gesellschaft ausgeübt wird, oder der Ort, an dem auf höchster Ebene Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Leitung der Gesellschaft getroffen werden.

2. Zu Artikel 4:

Der Ausdruck „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ bezeichnet ein von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften und im Fall der Bundesrepublik Deutschland von einem Land errichtetes Organ, das Aufgaben wahrnimmt, die ansonsten der Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften oder einem Land wahrgenommen würden.

Auf Antrag bestätigt die zuständige Behörde eines Vertragsstaates der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats, ob es sich bei einer bestimmten Einrichtung um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts des erstgenannten Vertragsstaats handelt.

3. Zu den Artikeln 6 bis 23:

Sind aufgrund der Bestimmungen dieses Abkommens Einkünfte, die aus einem Vertragsstaat stammen und bei denen es sich nicht um Zinsen handelt, die unter Artikel 11 Absatz 3 fallen, in diesem Staat von der Steuer entlastet und werden diese Einkünfte nach dem in dem anderen Vertragsstaat geltenden Recht unter Zugrundelegung des Betrags der Einkünfte besteuert, der in den anderen Staat überwiesen oder dort bezogen wird, nicht aber unter Zugrundelegung des vollen Betrags der Einkünfte, so gilt die nach dem Abkommen in dem erstgenannten Staat zu gewährende Entlastung nur für den Teil der Einkünfte, der in den anderen Staat überwiesen oder dort bezogen wird; dies gilt mit der Maßgabe, dass in den Fällen, in denen

- a) nach den vorstehenden Bestimmungen im erstgenannten Staat für einzelne Einkünfte zunächst keine Befreiung gewährt worden ist und

On signing the Agreement between the Federal Republic of Germany and Malaysia for the Avoidance of Double Taxation and the Prevention of Fiscal Evasion with respect to Taxes on Income the signatories being duly authorised thereto, have in addition agreed on the following provisions which shall form an integral part of the said Agreement:

1. With reference to Articles 3, 4, 8, 13 and 15:

It is understood that the “place of effective management” is the place where a company is actually managed and controlled or the place where the decision-making at the highest level on the important policies essential for the management of a company takes place.

2. With reference to Article 4:

The term “statutory body” means a body constituted by statute of a Contracting State or a political subdivision thereof and in the case of the Federal Republic of Germany by a Land and performing functions which would otherwise be performed by that Contracting State or political subdivision thereof or Land.

The competent authority of a Contracting State shall upon request confirm to the competent authority of the other Contracting State whether a particular entity is a statutory body of the first-mentioned Contracting State.

3. With reference to Articles 6 to 23:

Where, under any provision of this Agreement, income derived from a Contracting State, except interest to which paragraph 3 of Article 11 applies, is relieved from tax in that State and, under the law in force in the other Contracting State, such income is subject to tax by reference to the amount thereof which is remitted to or received in that other State and not by reference to the full amount thereof, then the relief is to be allowed under this Agreement in the first-mentioned State shall apply only to so much of the income as is remitted to or received in the other State:

Provided that where

- a) in accordance with the foregoing provisions, relief has not been allowed in the first instance in the first-mentioned State in respect of an amount of income, and

- b) diese einzelnen Einkünfte später in den anderen Staat überwiesen oder dort bezogen werden und damit dort der Steuer unterliegen,

die zuständige Behörde des erstgenannten Staates unter Beachtung seiner jeweils geltenden Rechtsvorschriften über die Fristen und die Verfahrensweise in Bezug auf die Erstattung von Steuern für diese einzelnen Einkünfte Befreiung nach den einschlägigen Bestimmungen des Abkommens gewährt.

4. Zu Artikel 7:

- a) Verkauft ein Unternehmen eines Vertragsstaats durch eine Betriebsstätte im anderen Vertragsstaat Güter oder Waren oder übt es dort eine geschäftliche Tätigkeit aus, so werden die Gewinne dieser Betriebsstätte nicht auf der Grundlage des vom Unternehmen hierfür erzielten Gesamtbetrags, sondern nur auf der Grundlage des Betrags ermittelt, der der tatsächlichen Verkaufs- oder Geschäftstätigkeit der Betriebsstätte zuzurechnen ist.
- b) Hat ein Unternehmen eine Betriebsstätte im anderen Vertragsstaat, so werden im Fall von Verträgen, insbesondere über Entwürfe, Lieferungen, Einbau oder Bau von gewerblichen, kaufmännischen oder wissenschaftlichen Ausrüstungen oder Einrichtungen, oder von öffentlichen Aufträgen die Gewinne dieser Betriebsstätte nicht auf der Grundlage des Gesamtvertragspreises, sondern nur auf der Grundlage des Teils des Vertrages ermittelt, der tatsächlich von der Betriebsstätte in dem Vertragsstaat durchgeführt wird, in dem die Betriebsstätte liegt. Gewinne aus der Lieferung von Waren an die Betriebsstätte oder Gewinne im Zusammenhang mit dem Teil des Vertrages, der in dem Vertragsstaat durchgeführt wird, in dem der Sitz des Stammhauses des Unternehmens liegt, können nur in diesem Staat besteuert werden.

5. Zu den Artikeln 10 und 11:

Ungeachtet der Artikel 10 und 11 können Dividenden und Zinsen in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden, wenn sie

- a) auf Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, einschließlich der Einkünfte eines stillen Gesellschafters aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter oder der Einkünfte aus partiarischen Darlehen oder Gewinnobligationen im Sinne des Steuerrechts der Bundesrepublik Deutschland, beruhen und
- b) bei der Ermittlung der Gewinne des Schuldners der Einkünfte abzugsfähig sind.

6. Zu Artikel 11:

Vorbehaltlich der einschlägigen Leitlinien für Zinssteuerbefreiungen unterzieht die zuständige Behörde von Malaysia Anträge auf Steuerbefreiung von aus Malaysia stammenden und für ein durch Gewährleistungen der Bundesrepublik Deutschland für Ausfuhren oder Direktinvestitionen im Ausland gedecktes Darlehen gezahlte Zinsen einer wohlwollenden Prüfung.

7. Zu Artikel 19 Absatz 5:

Vergütungen nach Artikel 19 Absatz 5 gelten als aus öffentlichen Mitteln gezahlt.

8. Zu Artikel 23 Absatz 1:

- a) Soweit die Bundesrepublik Deutschland eine Doppelbesteuerung nicht durch Steueranrechnung nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb vermeidet, gilt als vereinbart, dass bei malaysischen Einkünften, die steuerbefreit sind nach § 133A Einkommensteuergesetz (Malaysian Income Tax Act) von 1967 sowie §§ 22, 23, 29, 29A

- b) that amount of income has subsequently been remitted to or received in that other State and is thereby subject to tax in that other State

the competent authority of the first-mentioned State shall, subject to any laws thereof for the time being in force limiting the time and setting out the method for the making of a refund of tax, allow relief in respect of that amount of income in accordance with the appropriate provisions of this Agreement.

4. With reference to Article 7:

- a) Where an enterprise of a Contracting State sells goods or merchandise or carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein, the profits of that permanent establishment shall not be determined on the basis of the total amount received therefore by the enterprise but only on the basis of the amount which is attributable to the actual activity of the permanent establishment for such sales or business.
- b) In the case of contracts, in particular for the survey, supply, installation or construction of industrial, commercial or scientific equipment or premises, or of public works, where the enterprise has a permanent establishment in the other Contracting State, the profits of such permanent establishment shall not be determined on the basis of the total amount of the contract, but only on the basis of that part of the contract which is effectively carried out by the permanent establishment in the Contracting State in which it is situated. Profits derived from the supply of goods to that permanent establishment or profits related to the part of the contract which is carried out in the Contracting State in which the head office of the enterprise is situated shall be taxable only in that State.

5. With reference to Articles 10 and 11:

Notwithstanding the provisions of Articles 10 and 11 of this Agreement, dividends and interest may be taxed in the Contracting States in which they arise, and according to the law of that State,

- a) if they are derived from rights or debt claims carrying a right to participate in profits, including income derived by a silent partner ("stiller Gesellschafter") from his participation as such, or from a loan with an interest rate linked to borrower's profit ("partiarisches Darlehen") or from profit sharing bonds ("Gewinnobligationen") within the meaning of the tax law of the Federal Republic of Germany and
- b) under the condition that they are deductible in the determination of profits of the debtor of such income.

6. With reference to Article 11:

The competent authority of Malaysia will consider favourably applications for exemption from taxes on interest arising in Malaysia and paid in consideration of a loan guaranteed by the Federal Republic of Germany in respect of export or foreign direct investment, subject to the prevailing policy on interest exemptions.

7. With reference to paragraph 5 of Article 19:

It is understood that the remuneration according to paragraph 5 of Article 19 is paid out of public funds.

8. With reference to paragraph 1 of Article 23:

- a) Insofar as the Federal Republic of Germany does not avoid double taxation by allowing tax credit according to sub-paragraph e) bb) of paragraph 1 of Article 23 it is understood that Malaysian income exempted under Section 133A of the Income Tax Act 1967 and Sections 22, 23, 29, 29A to 29H, 31E, 32, 33 and 41B of the Promotion of Investments Act

bis 29H, 31E, 32, 33 und 41B Investitionsförderungsgesetz (Malaysian Promotion of Investments Act) von 1986 sowie § 45 dieses Gesetzes, soweit es §§ 21, 22 und 26 Gesetz über Investitionsanreize (Malaysian Investment Incentive Act) von 1968 betrifft und soweit diese Paragraphen am oder vor dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens in Kraft waren und seitdem nicht oder nur geringfügig und ohne Auswirkung auf ihren allgemeinen Charakter geändert wurden, die Befreiungen nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a uneingeschränkt Anwendung finden.

- b) Es gilt als vereinbart, dass die Bundesrepublik Deutschland Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb erst nach dem 31. Dezember 2010 anwendet.

9. Zu Artikel 26:

Falls nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts aufgrund dieses Abkommens personenbezogene Daten ausgetauscht werden, gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der in jedem Vertragsstaat geltenden Rechtsvorschriften:

- a) Die Verwendung der Daten durch die empfangende Stelle ist nur zu dem angegebenen Zweck und nur zu den durch die übermittelnde Stelle vorgeschriebenen Bedingungen zulässig;
- b) die empfangende Stelle unterrichtet die übermittelnde Stelle auf schriftlichen Antrag über die Verwendung der übermittelten Daten;
- c) personenbezogene Daten dürfen nur den in Artikel 26 bezeichneten Personen oder Behörden übermittelt werden. Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen;
- d) die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Die jeweils nach innerstaatlichem Recht geltenden Verbote und Einschränkungen für die Übermittlung von Daten sind zu beachten. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen, und diese ist verpflichtet, unverzüglich die Berichtigung oder Löschung dieser Daten aus ihren Unterlagen vorzunehmen;
- e) dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person übermittelten Daten sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt. Im Übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die Daten zu seiner Person Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird;
- f) die empfangende Stelle ist nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts verantwortlich und haftbar gegenüber einer Person, die infolge der Übermittlung von Daten zu dieser Person nach diesem Abkommen einen Schaden oder einen Verlust erleidet. Die empfangende Stelle kann sich zu ihrer Entlassung aus Verantwortung und Haftung nicht darauf berufen, dass der Schaden oder der Verlust durch die übermittelnde Stelle verursacht wurde;
- g) soweit das für die übermittelnde Stelle geltende innerstaatliche Recht in Bezug auf die übermittelten personenbezogenen Daten besondere Vorschriften über die Löschung oder den Widerruf von Daten vorsieht, weist diese Stelle die empfangende Stelle darauf hin. Unabhängig von solchem

1986 of Malaysia and Section 45 of that Act to the extent that it relates to Sections 21, 22 and 26 of the Investment Incentives Act 1968 so far as the Sections were in force on or before, and have not been modified since, the date of signature of this Agreement or have been modified only in minor respects so as not to affect their general character is fully entitled to the exemptions provided for in sub-paragraph (a) of paragraph 1 of Article 23.

- b) It is understood that the Federal Republic of Germany shall not invoke sub-sub paragraph (e)(bb) of paragraph 1 of Article 23 before 31 December 2010.

9. With reference to Article 26:

If in accordance with domestic law personal data are exchanged under this Agreement, the following additional provisions shall apply subject to the legal provisions in effect in each Contracting State:

- a) the receiving agency may use such data only for the stated purpose and shall be subject to the conditions prescribed by the supplying agency;
- b) the receiving agency shall on a written request inform the supplying agency regarding the use of any data supplied;
- c) personal data may be supplied only to the persons or authorities specified in Article 26. The supply of any personal data to any other agencies may be effected only with the prior approval of the supplying agency;
- d) the supplying agency shall be obliged to ensure that the data to be supplied are accurate and necessary for and proportionate to the purpose for which they are supplied. Any prohibition and restriction on the supply of data prescribed under the applicable domestic law shall be complied with. If it emerges that inaccurate data or data which should not have been supplied have been supplied, the receiving agency shall be informed of this without undue delay and it shall be obliged to correct or erase such data from its record forthwith;
- e) upon application the person concerned shall be informed of any data supplied relating to him and of the use to which such data are to be put. There shall be no obligation to furnish this information if on balance the public interest in withholding it outweighs the interest of the person concerned in receiving it. In all other respects, the right of the person concerned to be informed of any data relating to him shall be governed by the domestic law of the Contracting State in whose sovereign territory the application for the information is made;
- f) the receiving agency shall be responsible and shall be liable in accordance with its domestic laws to any person who suffers any damage or loss as a result of the supply of any data concerning that person pursuant to this Agreement. The receiving agency shall not be discharged from its responsibility and liability by pleading that the damage or loss had been caused by the supplying agency;
- g) if the domestic law of the supplying agency provided for special provisions for the erasure or cancellation of any personal data supplied, that agency shall inform the receiving agency accordingly. Irrespective of such domestic law, any personal data supplied shall be erased once they are no

innerstaatlichem Recht sind die übermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind;

- h) die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten nach diesem Abkommen aktenkundig zu machen und diese Unterlagen aufzubewahren;
- i) die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten oder empfangenen personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung oder unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

10. Zu Artikel 27:

- a) Personen, die Anspruch auf Steuervergünstigungen nach dem Steuergesetz für Unternehmerische Tätigkeiten in der Freizone Labuan (Labuan Offshore Business Activity Tax Act) von 1990 (in der jeweils geänderten Fassung) haben, können die durch dieses Abkommen gewährten Begünstigungen nicht in Anspruch nehmen; die zuständige Behörde Malaysias wird dennoch bezüglich dieser Personen Informationen auf der Grundlage von Artikel 26 zur Verfügung stellen.
- b) Die Vorschriften dieses Abkommens sind auf Offshore-Unternehmen anzuwenden, die unwiderruflich gemäß dem Einkommensteuergesetz (Income Tax Act) 1967 (in der jeweils geänderten Fassung) zur Besteuerung optiert haben.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig Befugten dieses Protokoll unterzeichnet.

Geschehen zu Putrajaya am 23. Februar 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher, malaysischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des malaysischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

longer required for the purpose for which they were supplied;

- h) the supplying and the receiving agencies shall be obliged to keep and maintain official records of all personal data supplied and or received under this Agreement; and
- i) the supplying and the receiving agencies shall be obliged to take effective measures to protect the personal data supplied and or received against any unauthorised access, unauthorised alteration or unauthorised disclosure.

10. With reference to Article 27:

- a) Persons who are entitled to tax benefits according to the Labuan Offshore Business Activity Tax Act 1990 (as amended) are not entitled to benefits from this Agreement; however the competent authority of Malaysia will provide information regarding these persons according to Article 26.
- b) The provisions of this Agreement shall apply to an offshore company that has made an irrevocable election to be charged to tax in accordance with the Income Tax Act 1967 (as amended).

In Witness whereof the undersigned, duly authorised thereto, have signed this Protocol.

Done at Putrajaya on 23 February 2010 in duplicate in the German, Malaysian and English languages, all three texts being authentic. In the case of divergent interpretation of the German and the Malaysian texts, the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany

Günter Gruber

Für Malaysia
For Malaysia

Awang Adek Hussein

Denkschrift

I. Allgemeines

Das in Putrajaya am 23. Februar 2010 unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malaysia zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen löst das bisherige Abkommen vom 8. April 1977 (BGBl. 1978 II S. 925, 926) ab. Dieses Abkommen wird durch einen modernen und den Anforderungen der gegenwärtigen Verhältnisse besser entsprechenden Vertrag abgelöst.

Die Verhandlungen zu diesem Abkommen wurden im Juli 2003 abgeschlossen. Das Abkommen lehnt sich damit an das OECD-Musterabkommen 2000 an. Innermalaysische Diskussionen verzögerten eine rasche Unterzeichnung. Schließlich hat die deutsche Seite 2009 die Anpassung des Informationsaustausches auf der Grundlage des OECD-Musterabkommens 2005 erreicht. Damit konnte das deutsche Interesse an einem umfänglichen Informationsaustausch umgesetzt werden.

Das Protokoll ist Bestandteil des Abkommens.

Dem OECD-Musterabkommen weitgehend folgend, regeln die Artikel 1 bis 5 den Geltungsbereich des Vertrages sowie die für die Anwendung des Abkommens notwendigen allgemeinen Begriffsbestimmungen. Die Artikel 6 bis 22 weisen dem Quellen- bzw. Belegenheitsstaat Besteuerungsrechte für die einzelnen Einkunftsarten zu. Artikel 23 enthält die Vorschriften zur Vermeidung der Doppelbesteuerung durch den Ansässigkeitsstaat für die Einkünfte, die der Quellen- bzw. Belegenheitsstaat besteuern darf. Die Artikel 24 bis 31 regeln den Schutz vor Diskriminierung, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten, den Informationsaustausch, das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Abkommens sowie andere Fragen. Das Protokoll ergänzt das Abkommen um einige klarstellende Bestimmungen sowie um die Klauseln zum Schutz personenbezogener Daten.

II. Besonderes

Zu Artikel 1

Dieser Artikel bestimmt den Personenkreis, für den das Abkommen Anwendung findet (subjektiver Geltungsbereich).

Die deutsche Seite erreichte, dass Personen, die in der Freizone Labuan Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen, von den Abkommensvorteilen ausgeschlossen sind (Nummer 10 des Protokolls zum Abkommen).

Zu Artikel 2

Dieser Artikel bezeichnet die in den Geltungsbereich des Abkommens fallenden Steuern.

Zwischen der deutschen und der malaysischen Seite besteht gemäß Memorandum vom 8. Juli 2003 Einverständnis, dass die in Malaysia erhobene „Real Property Gains Tax“, eine Steuer auf Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien und Anteile an Immobiliengesellschaften, nicht unter den Anwendungsbereich des Abkommens fällt. Nach malaysischem Verständnis handelt es sich nicht um eine Einkommensteuer.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel enthält in Absatz 1 allgemeine Begriffsbestimmungen für einige im Abkommen verwendete Begriffe, die für die Anwendung des Abkommens von besonderer Bedeutung sind. Zu der Begriffsdefinition in Buchstabe g (internationaler Verkehr), die – entsprechend dem bisher geltenden DBA und dem OECD-Musterabkommen – eine Bezugnahme auf den Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung enthält, wünschte die malaysische Seite eine klarstellende allgemeine Begriffsvereinbarung zum „Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung“, die in der Nummer 1 des Protokolls zum Abkommen enthalten ist.

Absatz 2 enthält die übliche Regel, dass im Abkommen nicht bestimmte Begriffe entsprechend dem nationalen Steuerrecht des das Abkommen anwendenden Vertragsstaats auszulegen sind, wenn der Abkommenszusammenhang keine andere Auslegung erfordert.

Zu Artikel 4

Dieser Artikel bestimmt den für den subjektiven Geltungsbereich des Abkommens und für die Abgrenzung der Besteuerungsrechte maßgeblichen Begriff der Ansässigkeit.

Nach Absatz 1 wird hierbei grundsätzlich an das innerstaatliche Recht der Vertragsstaaten angeknüpft. Der Begriff „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ in Absatz 1 wurde auf malaysischen Wunsch klarstellend in Nummer 2 des Protokolls zum Abkommen definiert.

In den Fällen der Doppelansässigkeit regeln die Absätze 2 und 3 nach bestimmten Merkmalen, welcher der beiden Staaten für die Abkommensanwendung als Ansässigkeitsstaat gilt. Zu der Begriffsdefinition „Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung“ in Absatz 3, wünschte die malaysische Seite die bereits erwähnte klarstellende allgemeine Begriffsvereinbarung zum „Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung“, die in der Nummer 1 des Protokolls zum Abkommen enthalten ist.

Zu Artikel 5

Dieser Artikel bestimmt den Begriff der Betriebsstätte, der die Grundlage der Besteuerung der Unternehmensgewinne bildet.

In Absatz 1 wird der Ausdruck „Betriebsstätte“ allgemein umschrieben.

Eine nicht abschließende Aufzählung von typischen Beispielen enthält Absatz 2.

Die deutsche Seite konnte in Absatz 3 erreichen, dass Bauausführungen und Montagen erst dann als Betriebsstätten gelten, wenn ihre Dauer neun Monate überschreitet. Im bisherigen Abkommen gelten Bauausführungen und Montagen bereits dann als Betriebsstätten, wenn ihre Dauer sechs Monate überschreitet.

Allerdings musste die deutsche Seite in diesem Zusammenhang den Ausnahmen in Absatz 5 zustimmen. Hiernach sind Aufsichtstätigkeiten in Zusammenhang mit einer stattfindenden Bauausführung oder Montage eines Unternehmens im anderen Vertragsstaat – wie bisher –

bereits dann als Betriebsstätte zu behandeln, wenn die Tätigkeit länger als sechs Monate ausgeübt wird.

Absatz 4 enthält die Negativabgrenzung zum Begriff der Betriebsstätte.

Nach Absatz 6 begründet – angelehnt an das Musterabkommen der Vereinten Nationen – auch ein Lagerverwalter ohne Abschlussvollmacht eine Betriebsstätte, wenn er regelmäßig für das Unternehmen Waren liefert.

Die Absätze 7 und 8 enthalten weitere, dem OECD-Musterabkommen nachgebildete Abgrenzungsvorschriften zum unabhängigen Vertreter sowie zur Eigenständigkeit von verbundenen Gesellschaften.

Zu Artikel 6

Die Absätze 1 und 3 bestimmen, dass Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen oder der Nutzung von unbeweglichem Vermögen im Belegenheitsstaat besteuert werden können. Das gilt nach Absatz 4 auch für Betriebsgrundstücke.

Absatz 2 enthält die Definition des Begriffs „unbewegliches Vermögen“.

Nach Nummer 3 des Protokolls zum Abkommen ist für Einkünfte aus unbeweglichen Vermögen und alle anderen im Abkommen geregelten Einkünfte eine allgemeine „Überweisungsklausel“ enthalten. Nach malaysischem Recht setzt die Steuerpflicht in Malaysia voraus, dass Einkünfte aus ausländischen Staaten nach Malaysia überwiesen werden müssen. Nach der Protokollklausel werden Abkommenserleichterungen im Quellenstaat Deutschland nur gewährt, soweit aus Deutschland stammende Einkünfte nach Malaysia überwiesen und dadurch dort steuerpflichtig werden.

Zu Artikel 7

Dieser Artikel regelt die Besteuerung der Unternehmensgewinne.

Absatz 1 enthält das Betriebsstättenprinzip. Hiernach darf ein Vertragsstaat den Gewinn von Unternehmen mit Sitz im anderen Vertragsstaat nur insoweit besteuern, als der Gewinn einer in seinem Gebiet gelegenen Betriebsstätte zuzurechnen ist.

Nummer 4 Buchstabe a und b des Protokolls zum Abkommen enthält hierzu auf deutschen Wunsch klarstellende und ergänzende den OECD-Maßstäben entsprechende Regelungen, wie den Ausschluss des Attraktionsprinzips und das Verbot der Liefergewinnbesteuerung.

Die Absätze 2 bis 6 enthalten Ermittlungs- und Zurechnungsvorschriften für Betriebsstättengewinne. Auf Wunsch der malaysischen Seite wurde in Absatz 4 eine Regelung aufgenommen, nach der bei Verletzung der Aufzeichnungspflichten des Unternehmens eine Schätzung entsprechend dem nationalen Recht vorgenommen werden darf.

Absatz 7 bestimmt das Verhältnis der Betriebsstättenbesteuerung zu den übrigen durch das Abkommen geregelten Einkunftsarten.

Zu Artikel 8

Dieser Artikel bestimmt, dass Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr abweichend vom Betriebsstättenprinzip nur in dem Staat besteuert werden dürfen, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet, das die Schiffe oder Luftfahrzeuge betreibt. Zu der Begriffsdefinition „Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung“ wünschte die malaysische Seite die bereits erwähnte klarstellende allgemeine Begriffsvereinbarung zum „Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung“, die in der Nummer 1 des Protokolls zum Abkommen enthalten ist.

Absatz 2 regelt gegenüber dem bisherigen Abkommen, dass auch Einkünfte aus der Vercharterung von leeren Seeschiffen und Luftfahrzeugen sowie aus der Nutzung oder Vermietung von Containern zu den Einkünften im Sinne dieses Artikels gehören können.

Absatz 3 regelt, dass Absatz 1 auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle gilt.

Zu Artikel 9

Nach dieser Regelung sind Berichtigungen von Gewinnverlagerungen zwischen verbundenen Unternehmen möglich.

Eine Gegenberichtigung muss durch einen Vertragsstaat nur vorgenommen werden, wenn dieser Staat die Maßnahme des anderen Staates für gerechtfertigt hält. Diese Ergänzung auf malaysischen Wunsch entspricht dem Verständnis der OECD (Ziffer 6 des Kommentars zum OECD-Musterabkommen zu Artikel 9).

Zu Artikel 10

Dieser Artikel regelt die Besteuerung von Dividenden.

Absatz 1 enthält unverändert den Grundsatz, dass die Dividendenausschüttungen im Wohnsitzstaat des Anteilseigners besteuert werden dürfen.

Nach Absatz 2 darf daneben auch der Quellenstaat eine Steuer erheben. Diese Steuer darf jedoch 5 v. H. des Bruttobetrags der Dividenden nicht übersteigen, wenn der nutzungsberechtigte Empfänger eine Gesellschaft ist, die mindestens 10 v. H. der Anteile an der ausschüttenden Gesellschaft hält (Schachtelbeteiligung). In den übrigen Fällen darf die Quellensteuer grundsätzlich 15 v. H. des Bruttobetrags der Dividenden nicht übersteigen. Die Quellensteuersätze sind damit gegenüber dem geltenden DBA unverändert, allerdings wurde im bisherigen Abkommen eine Schachtelbeteiligung erst angenommen, wenn mindestens 25 v. H. der Anteile an der ausschüttenden Gesellschaft gehalten werden.

Die Quellenbesteuerung ist nach Nummer 5 des Protokolls zum Abkommen entsprechend der deutschen DBA-Praxis jedoch unverändert nicht begrenzt, soweit die Zahlungen auf Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung beruhen (insbesondere Einkünfte eines stillen Gesellschafters) und sich bei der Gewinnermittlung des Schuldners gewinnmindernd auswirken.

Absatz 3 bestimmt den Begriff der Dividenden im Einzelnen.

Die Absätze 4 und 5 enthalten den Betriebsstättenvorbehalt und ergänzende Bestimmungen zur Abgrenzung des Besteuerungsrechts, die auch im OECD-Musterabkommen vorgeschlagen werden.

Zu Artikel 11

Dieser Artikel behandelt die Besteuerung von Zinsen.

Absatz 1 weist das Besteuerungsrecht dem Wohnsitzstaat des Gläubigers der Zinsen zu.

Nach Absatz 2 hat jedoch auch der Quellenstaat ein Besteuerungsrecht. Die deutsche Seite konnte erreichen, dass der Quellensteuersatz von 15 v. H. des Bruttobetrags der Zinsen im bisherigen Abkommen auf 10 v. H. herabgesetzt wird.

Nach Absatz 3 sind Zinsen wie bisher ganz von der Quellensteuer befreit, wenn die Regierungen der Vertragsstaaten Zinsen aus dem jeweils anderen Staat beziehen.

Die in Nummer 3 des Protokolls zum Abkommen geregelte sog. „Überweisungsklausel“ (siehe Ausführungen zu Artikel 6) ist ausdrücklich nicht auf Zinsen nach Absatz 3 anzuwenden. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Zinsen, die aus dem Quellenstaat Deutschland stammen und von der Regierung Malaysias bezogen werden. Die Quellensteuerfreiheit nach Absatz 3 gilt auch dann, wenn die Zinsen nicht nach Malaysia überwiesen werden.

In Absatz 4 ist dabei der Begriff „Regierung“ definiert. Befreit sind hiernach z. B. Zinsen, die an die Deutsche Bundesbank, an die Kreditanstalt für Wiederaufbau oder an die Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH gezahlt werden. In Nummer 6 des Protokolls zum Abkommen hat Malaysia seine Absicht erklärt, im Einzelfall eine Quellensteuerbefreiung bezüglich Zinsen für ein Darlehen, welches durch Gewährleistungen der Bundesrepublik Deutschland für Ausfuhren oder Direktinvestitionen in Malaysia gedeckt ist, wohlwollend zu prüfen.

Die Absätze 5 bis 8 enthalten die Definition des Zinsbegriffs, den Betriebsstättenvorbehalt, eine Vorschrift zur Vermeidung einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme von Abkommensvorteilen bei der Zinsbesteuerung und andere ergänzende Bestimmungen, die an das OECD-Musterabkommen angelehnt sind.

Zu Artikel 12

Dieser Artikel regelt die Besteuerung von Lizenzgebühren und technischer Dienstleistungen.

Absatz 1 bestimmt, dass Lizenzgebühren und technische Dienstleistungen im Wohnsitzstaat des Gläubigers besteuert werden dürfen.

Nach Absatz 2 darf daneben auch der Quellenstaat eine Steuer erheben. Die deutsche Seite konnte erreichen, dass der Quellensteuersatz von 10 v. H. des bisherigen Abkommens auf 7 v. H. herabgesetzt wurde. Der malaysische Wunsch, technische Dienstleistungen wie Lizenzgebühren zu behandeln, war wesentliche Voraussetzung für den Abschluss des neuen Abkommens.

Die Absätze 3 bis 7 enthalten die Definition der Lizenzgebühren, die Definition von technischen Dienstleistungen und in Anlehnung an das bisherige DBA mit

Malaysia den Betriebsstättenvorbehalt, eine Missbrauchsvermeidungsvorschrift und andere im Wesentlichen dem OECD-Musterabkommen entnommene, ergänzende Bestimmungen.

Zu Artikel 13

Dieser Artikel regelt die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen.

Nach Absatz 5 ist das Besteuerungsrecht für Veräußerungsgewinne grundsätzlich allein dem Wohnsitzstaat vorbehalten.

Der Quellenstaat hat jedoch ebenfalls ein Besteuerungsrecht für Gewinne aus der Veräußerung von

- unbeweglichem Vermögen nach Absatz 1,
- Anteile an Gesellschaften mit überwiegendem Grundbesitz in diesem Staat nach Absatz 2,
- beweglichem Betriebsstättenvermögen und von beweglichem Vermögen einer der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit dienenden festen Einrichtung nach Absatz 3.

Bei den Gewinnen aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, und von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, hat nach Absatz 4 ausschließlich der Staat das Besteuerungsrecht, in dem sich der Ort der Geschäftsleitung des Unternehmens befindet. Zu der Begriffsdefinition „Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung“ wünschte die malaysische Seite die bereits erwähnte klarstellende allgemeine Begriffsvereinbarung zum „Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung“, die in der Nummer 1 des Protokolls zum Abkommen enthalten ist.

Absatz 6 enthält eine Regelung zur Wegzugsbesteuerung.

Zu Artikel 14

Dieser Artikel behandelt die Besteuerung der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit.

Nach Absatz 1 steht das Besteuerungsrecht grundsätzlich dem Wohnsitzstaat zu. Nur soweit Einkünfte in dem anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene feste Einrichtung erzielt werden, hat der Tätigkeitsstaat ein Besteuerungsrecht.

Absatz 2 enthält die Definition des Begriffs „freier Beruf“.

Zu Artikel 15

Dieser Artikel befasst sich mit der Besteuerung der Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit.

Grundsätzlich hat nach Absatz 1 der Staat das Besteuerungsrecht, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird.

Werden jedoch Arbeitnehmer von Unternehmen eines Vertragsstaats nur vorübergehend im anderen Vertragsstaat tätig, so wird dieser Grundsatz durch Absatz 2 unter bestimmten Voraussetzungen zugunsten des Wohnsitzstaats eingeschränkt.

Das Bordpersonal von Seeschiffen und Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr kann nach Absatz 3 in dem Staat besteuert werden, in dem sich der Ort der

Geschäftsleitung des das Seeschiff oder Luftfahrzeug betreibenden Unternehmens befindet.

Zu der Begriffsdefinition „Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung“ wünschte die malaysische Seite die bereits erwähnte klarstellende allgemeine Begriffsvereinbarung zum „Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung“, die in der Nummer 1 des Protokolls zum Abkommen enthalten ist.

Zu Artikel 16

Nach diesem Artikel können Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen in dem Staat besteuert werden, in dem die zahlende Gesellschaft ansässig ist.

Zu Artikel 17

Dieser Artikel regelt die Besteuerung von Künstlern und Sportlern.

Nach Absatz 1 dürfen Künstler und Sportler stets im Tätigkeitsstaat besteuert werden.

Dies gilt nach Absatz 2 auch, wenn die Einkünfte dem Künstler oder Sportler nicht unmittelbar selbst zufließen.

Das Besteuerungsrecht geht nach Absatz 3 auf den Wohnsitzstaat über, wenn der Aufenthalt des Künstlers oder Sportlers im anderen Staat ganz oder überwiegend durch den Wohnsitzstaat oder eine seiner Gebietskörperschaften finanziert wird.

Zu Artikel 18

Dieser Artikel regelt die Besteuerung von Ruhegehältern und ähnlichen Vergütungen.

Absatz 1 weist das Besteuerungsrecht für diese Zahlungen – mit Ausnahme der Pensionen aus öffentlichen Kassen – grundsätzlich dem Wohnsitzstaat zu.

Bei Bezügen aus der gesetzlichen Sozialversicherung wird auf deutschen Wunsch in Absatz 2, abweichend vom bisherigen Abkommen, das alleinige Besteuerungsrecht des Kassenstaates (Kassenstaatsprinzip) vorgesehen.

Nach Absatz 3 gilt das Kassenstaatsprinzip auch für Entschädigungszahlungen (wie z. B. Kriegsrenten, Wiedergutmachungsleistungen und ähnliche Zahlungen).

Absatz 4 enthält eine Definition des Begriffs „Rente“.

Zu Artikel 19

Dieser Artikel regelt die Besteuerung von Vergütungen aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst.

Nach Absatz 1 kann grundsätzlich nur der Kassenstaat diese Vergütungen besteuern. Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeit im anderen Vertragsstaat ausgeübt wird. Das Besteuerungsrecht geht auf den Tätigkeitsstaat über, wenn der Vergütungsempfänger ein Staatsangehöriger dieses Staates ist oder im Tätigkeitsstaat nicht ausschließlich deshalb ansässig geworden ist, um die Dienste zu leisten (Ortskräfte).

Entsprechendes gilt nach Absatz 2 für Ruhegehälter im öffentlichen Dienst.

Absatz 3 enthält die Regelung, dass für Vergütungen aus unselbständiger Arbeit im Zusammenhang mit gewerblicher Tätigkeit eines Vertragsstaats die allgemeinen Regeln des Abkommens gelten.

Nach Absatz 4 gilt das Kassenstaatsprinzip auch für Vergütungen an entsandtes Personal im Rahmen von staatlichen Entwicklungshilfeprogrammen.

Das Kassenstaatsprinzip gilt nach Absatz 5 auch für Vergütungen an Mitarbeiter des Goethe-Instituts und des Deutschen Akademischen Austauschdienstes. Die malaysische Seite konnte diese Regelung nur in Verbindung mit der auf ausdrücklichen malaysischen Wunsch aufgenommenen Nummer 7 des Protokolls zum Abkommen akzeptieren. Danach ist vereinbart, dass die Zahlungen nach Absatz 5 aus öffentlichen Kassen stammen müssen.

Zu Artikel 20

Zur Förderung des Austauschs von Studenten und Auszubildenden (einschließlich Praktikanten) dürfen bestimmte Zahlungen aus ausländischen Quellen an diesen Personenkreis, die u. a. dem Unterhalt dienen, im Gaststaat nicht besteuert werden.

Zu Artikel 21

Zur Förderung des Austauschs von Lehrbeauftragten und Forschern dürfen Zahlungen aus ausländischen Quellen an diesen Personenkreis im Gaststaat unter bestimmten Bedingungen nicht besteuert werden; dies gilt nur für einen Aufenthalt von höchstens zwei Jahren.

Zu Artikel 22

Der deutschen Seite ist es gelungen, eine Regelung entsprechend dem OECD-Musterabkommen zu vereinbaren. Nach Absatz 1 können alle nicht ausdrücklich im Abkommen genannten Einkünfte nur im Ansässigkeitsstaat besteuert werden.

Das gilt nach Absatz 2 dieses Artikels jedoch nicht, wenn die Einkünfte einer im anderen Vertragsstaat belegenen Betriebsstätte oder festen Einrichtung zuzuordnen sind (Betriebsstättenvorbehalt).

Zu Artikel 23

Dieser Artikel regelt, wie der Ansässigkeitsstaat die Doppelbesteuerung bei Einkünften behebt, die nach dem Abkommen im Quellen- bzw. Belegenheitsstaat besteuert werden können.

Die Bundesrepublik Deutschland vermeidet eine Doppelbesteuerung bei den wichtigsten Einkünften, wie z. B. bei Einkünften aus einer Betriebsstätte in Malaysia und bei Dividendenausschüttungen einer in Malaysia ansässigen Gesellschaft bei einer Mindestbeteiligung von 10 v. H. (Schachtelbeteiligung), nach Absatz 1 Buchstabe a durch Freistellung.

Bei Einkünften, die nicht nach Absatz 1 Buchstabe a von der deutschen Steuer freigestellt werden, wird die Doppelbesteuerung nach Absatz 1 Buchstabe b durch Anrechnung der malaysischen Steuer auf die deutsche Steuer beseitigt. Dies gilt insbesondere für Dividendenbezüge aus im Streubesitz gehaltenen Anteilen, Zinsen, Lizenzgebühren, technische Dienstleistungen.

gen, Veräußerungsgewinne von Aktien an Gesellschaften mit überwiegendem Grundbesitz in Malaysia, Aufsichts- rats- und Verwaltungsratsvergütungen und für Einkünfte von Künstlern und Sportlern.

Absatz 1 Buchstabe c sieht statt der Freistellungs- methode nach Buchstabe a die Anrechnungsmethode nach Buchstabe b vor, wenn die Einkünfte nicht aus akti- ver Tätigkeit stammen.

Darüber hinaus hat sich Deutschland in Absatz 1 Buch- stabe e im Interesse der Vermeidung einer doppelten Steuerbefreiung oder sonstiger ungerechtfertigter Ab- kommensvorteile einen Wechsel von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode vorbehalten (Umschwenk- klausel). Nach Doppelbuchstabe aa kann ein Methodenwechsel erfolgen, wenn ein Anwendungskon- flikt zu niedriger Besteuerung oder zum Wegfall der Besteuerung führen würde. Nach Doppelbuchsta- be bb kann ein Methodenwechsel nach vorheriger Konsultation auch ohne weitere Vorraussetzung erfolgen.

Dabei wurde auf malaysischen Wunsch nach Nummer 8 Buchstabe b des Protokolls zum Abkommen vereinbart, dass Absatz 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb erst nach dem 31. Dezember 2010 anzuwenden ist.

Ebenfalls auf ausdrücklichen malaysischen Wunsch ist in Nummer 8 Buchstabe a des Protokolls zum Abkommen geregelt, dass zur Sicherung malaysischer steuerlicher Fördermaßnahmen Deutschland das Freistellungsverfahren nach Absatz 1 Buchstabe a anwendet, auch wenn Malaysia entsprechende Einkünfte nach seinem Recht steuerbefreit. Ab dem 1. Januar 2011 kann Deutschland in diesen Fällen zur Steueranrechnung nach Absatz 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb umschwenken.

Das geltende Abkommen sieht die Anrechnung fiktiver malaysischer Steuern auf aus Malaysia stammende Divi- denden, Zinsen und Lizenzen auf die deutsche Steuer vor. In Absatz 1 Buchstabe f ist geregelt, dass die fiktive Quellensteueranrechnung für Einkünfte, die nach dem 31. Dezember 2010 entstehen, nicht mehr anzu- wenden ist.

Bei Einkünften, die nach diesem Abkommen von der Steuer freigestellt sind, hat sich Deutschland nach Absatz 1 Buchstabe d das Recht gesichert, diese in den Progressionsvorbehalt einzubeziehen.

Malaysia beehrt nach Absatz 2 die Doppel- besteuern durch Steueranrechnung.

Zu Artikel 24

Dieser Artikel lehnt sich an das OECD-Musterabkommen an und soll steuerliche Diskriminierungen bei Steuern im Sinne des Artikels 2 verhindern.

Zu Artikel 25

Dieser Artikel sieht entsprechend dem OECD-Musterab- kommen vor, dass sich die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten über die Vermeidung der Doppel- besteuern in Einzelfällen verständigen und Ausle- gungs- und Anwendungsschwierigkeiten in gegenseiti- gem Einvernehmen beseitigen. Hierzu können die zuständigen Behörden unmittelbar miteinander verkeh- ren.

Zu Artikel 26

Dieser Artikel regelt den Informationsaustausch zwi- schen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten entsprechend dem OECD-Musterabkommen 2005.

Diese Aktualisierung konnte die deutsche Seite nach der in 2003 durchgeführten Paraphierung der Vertragstexte erreichen.

Der Informationsaustausch bezieht sich auf Informatio- nen, die zur Durchführung dieses Abkommens und des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten zur Verwal- tung und Durchsetzung betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung erforderlich sind, und ist nicht auf die Abkommenssteuern beschränkt.

Die deutsche Seite konnte ferner erreichen, dass ein Informationsaustausch auch bei Personen, die keine Abkommensvorteile erhalten (Freizone Labuan), durch- führbar ist (Nummer 10 Buchstabe a des Protokolls zum Abkommen).

Nummer 9 des Protokolls zum Abkommen enthält einige zusätzliche Vorschriften zum Schutz von personenbezo- genen Daten (Datenschutzklausel).

Zu Artikel 27

Dieser Artikel stellt ausdrücklich die Anwendbarkeit innerstaatlicher Missbrauchsvorschriften klar.

Satz 1 regelt, dass die Vertragsstaaten ihre innerstaat- lichen Rechtsvorschriften zur Verhinderung von Steuer- umgehung und Steuerhinterziehung anwenden können. Nach Satz 2 kommt in Fällen einer dadurch verursachten doppelten Besteuerung das Verständigungsverfahren zur Anwendung.

Die deutsche Seite konnte erreichen, dass Abkommens- vorteile für Personen, die in der Freizone Labuan Steuer- vergünstigungen in Anspruch nehmen, ausgeschlossen sind (Nummer 10 Buchstabe a des Protokolls zum Abkommen). Ein Informationsaustausch nach Artikel 26 ist jedoch auch bei dieser Personengruppe durchführbar.

Nach Nummer 10 Buchstabe b des Protokolls zum Abkommen können Offshore-Unternehmen Abkom- mensvorteile dann beanspruchen, wenn sie nach malay- sischem Recht unwiderruflich zur Besteuerung nach dem Einkommen optiert haben.

Zu Artikel 28

Dieser Artikel bestimmt das Verhältnis des Abkommens zu den besonderen diplomatischen und konsularischen Vorrechten.

Zu Artikel 29

Dieser Artikel bezieht das zum Abkommen zugehörige Protokoll in den Anwendungsbereich des Doppelbe- steuerungsabkommens ein.

Zu Artikel 30

Dieser Artikel regelt in Absatz 1 das Inkrafttreten und in Absatz 2 den Anwendungsbeginn des Ab- kommens. Hiernach tritt das Abkommen am Tag des

Eingangs der letzten Notifikation in Kraft und wird ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres anzuwenden sein.

Mit Inkrafttreten des neuen Abkommens tritt nach Absatz 3 das bislang noch gültige Abkommen vom 8. April 1977 nebst Protokoll außer Kraft und wird ab dem

1. Januar des darauffolgenden Jahres nicht mehr anzuwenden sein.

Zu Artikel 31

Dieser Artikel enthält Bestimmungen über eine mögliche Kündigung und das Außerkrafttreten des Abkommens.